

Artikel erschienen in:

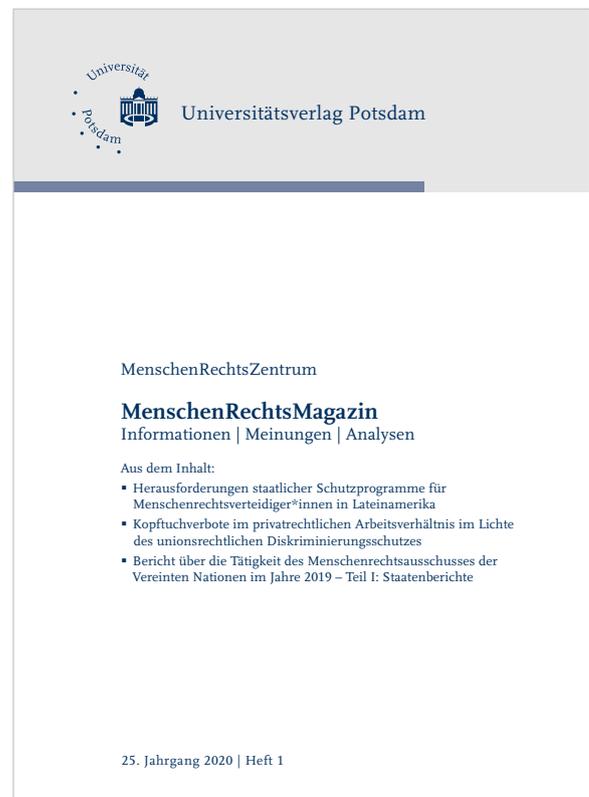
MenschenRechtsZentrum

MenschenRechtsMagazin ; 25 (2020) 1

2019 – 75 S.

ISSN 1434-2820

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-44511>



Empfohlene Zitation:

Marlene Wagner: Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2019 – Teil I: Staatenberichte, In: MenschenRechtsMagazin 25 (2020) 1, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2020, S. 42–69.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-47129>

Dieses Objekt ist durch das Urheberrecht und/oder verwandte Schutzrechte geschützt. Sie sind berechtigt, das Objekt in jeder Form zu nutzen, die das Urheberrechtsgesetz und/oder einschlägige verwandte Schutzrechte gestatten. Für weitere Nutzungsarten benötigen Sie die Zustimmung der/des Rechteinhaber/s:

<https://rightsstatements.org/page/InC/1.0/>

Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2019 – Teil I: Staatenberichte

Marlene Wagner

Inhaltsübersicht

- I. Einführung
- II. Allgemeines aus dem Jahre 2019
- III. Staatenberichtsverfahren

I. Einführung

Dieser Beitrag führt die Berichterstattung über die Arbeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen fort.¹

Der Menschenrechtsausschuss ist ein Quasi-Justizorgan der Vereinten Nationen, der sich mit der Einhaltung der Normen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (im Folgenden Zivilpakt)² beschäftigt. Der Zivilpakt wurde am 16. Dezember 1966 in New York geschlossen. Er verbürgt die Menschenrechte der ersten Generation. Mit der 35. Ratifikation trat er am 23. März 1976 in Kraft. Die Umsetzung und Einhaltung der Normen sind zum Großteil den Staaten selbst überlassen. Zur Überwachung davon wurde gemäß Art. 28 Abs. 1 bestimmt, den Menschenrechtsausschuss (im Folgenden Ausschuss) einzurichten, der aus 18 Mitgliedern, die Angehörige der Vertragsstaaten sind, bestehen soll. Die Mitglieder werden durch die Vertragsstaaten auf eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und dienen in ihrer persönlichen Eigenschaft. Rechtliche Erfahrung ist nicht zwingend, aber ratsam, jedoch sollen

die Personen von hohem sittlichen Ansehen sein und über eine anerkannte Kompetenz im Bereich Menschenrechte verfügen. Bezüglich der Zusammensetzung gibt Art. 31 die Empfehlung, bei der Wahl auf eine ausgeglichene geographische Verteilung der Mitglieder und die Vertretung unterschiedlicher Kulturformen und Rechtssysteme zu achten.

Der Ausschuss ist mit drei Verfahrensarten betraut: dem obligatorischen Staatenberichtsverfahren nach Art. 40, dem fakultativen Staatenbeschwerdeverfahren nach Art. 41 (von dem bislang noch kein Gebrauch gemacht wurde³), und dem Individualbeschwerdeverfahren, welches im 1. Fakultativprotokoll zum Zivilpakt (im Folgenden FP I) geregelt ist. Ergänzend gibt der Ausschuss Empfehlungen zur Auslegung und Konkretisierung der im Zivilpakt verbürgten Rechte in Form von Allgemeinen Bemerkungen (general comments) an die Mitgliedstaaten. Bis dato wurden 36⁴ Allgemeine Bemerkungen auf Grundlage von Art. 40 Abs. 4 erlassen, die sich an alle Vertragsstaaten richten und bei der Interpretation und Umsetzung einzelner Normen behilflich sein sollen und zugleich als Bewertungsmaßstab durch den Ausschuss herangezogen werden können.⁵

1 Siehe zur Berichterstattung über das Jahr 2018: *Marlene Wagner*, Bericht über die Tätigkeit des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen im Jahre 2018 – Teil I: Staatenberichte, in: MRM 2019, S. 108–135–80.

2 International Covenant on Civil and Political Rights, UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II, S. 1524. Alle im Folgenden genannten Artikel sind, sofern nicht ausdrücklich anders bezeichnet, solche des Zivilpaktes.

3 Stand: Februar 2020, <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/TBPetitions/Pages/HRTBPetitions.aspx#interstate> (zuletzt besucht am 25. Februar 2020).

4 Stand Februar 2020, https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/TBSearch.aspx?Lang=en&TreatyID=8&DocTypeID=11 (zuletzt besucht am 25. Februar 2020).

5 Siehe dazu *David Roth-Isigkeit*, Die General Comments des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen – ein Beitrag zur Rechtsentwicklung im Völkerrecht, in: MRM 2012, S. 196–210.

Die Sitzungen des Ausschusses finden gemäß Regel 2 Nr. 1 der Verfahrensordnung des Menschenrechtsausschusses⁶ drei Mal pro Jahr statt. Im Jahr 2019 wurden die Sitzungen 125 bis 127 in Genf abgehalten und zwar vom 4. bis 29. März, vom 1. bis 26. Juli sowie vom 4. Oktober bis 8. November.

II. Allgemeines aus dem Jahre 2019

Im Jahre 2019 hat Antigua und Barbuda⁷ den Zivilpakt ratifiziert, so dass dieser nun in 172 Staaten⁸ gilt. Dem FP I sind keine weiteren Staaten beigetreten, so dass Individualbeschwerden weiterhin gegen 116 Staaten durchgeführt werden können.⁹ Das 2. Fakultativprotokoll (im Folgenden FP II)¹⁰ vom 15. Dezember 1989, das die Abschaffung der Todesstrafe zum Ziel hat, hat 2019 Angola¹¹ ratifiziert, so dass es seitdem für 88 Vertragsstaaten gilt.¹²

In seiner 125. Sitzung wählte der Ausschuss Ahmed Amin Fathallah (Ägypten) zum neuen Vorsitzenden und Tania Maria Abdo Rocholl (Paraguay), Photini Pazartzis (Griechenland) und Yuval Shany (Israel) zu stellvertretenden Vorsitzenden.¹³ Darüber

hinaus wurden sechs neue Mitglieder willkommen geheißen.¹⁴

Während der drei Sitzungen hat sich der Ausschuss mit dem Entwurf der 37. Allgemeinen Bemerkungen zu Artikel 21, welcher die Versammlungsfreiheit garantiert, befasst. Der Auftakt dazu wurde durch eine halbtägige Diskussion im Rahmen der 125. Sitzung gemacht.¹⁵ Dabei wurden insbesondere die verschiedenen Interpretationsweisen des Begriffs „friedlich“ sowie die Herausforderungen durch die Nutzungen von neuen Technologien und sozialen Netzwerken als Problemschwerpunkte identifiziert.¹⁶ Im Rahmen der 126. Sitzung nahm der Ausschuss die erste Lesung des Entwurfs auf,¹⁷ welche er auf der 127. Sitzung abschloss.¹⁸

Aufgrund von Rückständen in der Finanzierung und Einschränkungen in der Verteilung der Mittel, war 2019 das Halten der dritten Sitzung des Ausschusses gefährdet,¹⁹ konnte erfreulicherweise aber möglich gemacht werden.

6 Rules of Procedure of the Human Rights Committee in der Fassung vom 9. Januar 2019, UN-Dok. CCPR/C/3/Rev.11. Im Folgenden VerfO.

7 In Kraft seit 3. Juli 2019.

8 Stand: 31. Dezember 2019, https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-4&chapter=4&clang=_en (zuletzt besucht am 25. Februar 2020).

9 Stand: 31. Dezember 2019, https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-5&chapter=4&clang=_en (zuletzt besucht am 25. Februar 2020)

10 Second Optional Protocol to the International Covenant on Civil and Political Rights, aiming at the abolition of the death penalty vom 15. Dezember 1989, UNTS Bd. 1642, S. 414; BGBl. 1992 II, S. 391.

11 In Kraft seit 2. Oktober 2019.

12 Stand: 31. Dezember 2019, https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=IV-12&chapter=4&clang=_en (zuletzt besucht am 25. Februar 2020).

13 Press release, Human Rights Committee opens one hundred and twenty-fifth session in Geneva,

abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=24250&LangID=E> (zuletzt besucht am: 25. Februar 2020).

14 Ibidem.

15 Press release, Human Rights Committee holds general discussion in preparation for a general comment on the right of peaceful assembly, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=24378&LangID=E> (zuletzt besucht am: 25. Februar 2020).

16 Ibidem.

17 Press release, Human Rights Committee starts first reading of its draft General Comment on the right of peaceful assembly, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=24825&LangID=E> (zuletzt besucht am: 25. Februar 2020).

18 Press release, Human Rights Committee concludes the first reading of its draft General Comment on the right of peaceful assembly, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=25273&LangID=E> (zuletzt besucht am: 25. Februar 2020).

19 Press release, Human Rights Committee opens its one hundred and twenty-sixth session, abruf-

Anlässlich des 100-jährigen Bestehens der Internationalen Arbeitsorganisation verabschiedete der Ausschuss im Rahmen der 127. Sitzung gemeinsam mit seinem Schwes-terausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte eine gemeinsame Erklärung zur Vereinigungsfreiheit.²⁰

III. Staatenberichtsverfahren

1. Einführung

Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, gemäß Art. 40 Abs. 1 lit. a ein Jahr nach Inkrafttreten des Zivilpakts dem Ausschuss einen Erstbericht (initial report) vorzulegen, und im Folgenden gemäß Art. 40 Abs. 1 lit. b nach Aufforderung durch den Ausschuss periodische Folgeberichte (periodic reports) einzureichen. Im Staatenbericht wird dargelegt, welche Maßnahmen zur Gewährleistung der Rechte des Zivilpaktes getroffen wurden.²¹ Zudem wurde ein vereinfachtes Berichtsverfahren eingeführt,²² indem der Vertragsstaat eine Liste mit relevanten Themen ("list of issues prior to reporting" (LOIPR)) erhält. Daraus ergibt sich zum einen eine Leitlinie zum Verfassen ihres Berichts, zum anderen sind die Staaten dann von der zusätzlichen Einreichung einer schriftlichen Antwort in Bezug auf die Themenliste befreit. Sodann erstellt eine Task Force aus 3–5 Ausschussmitgliedern

eine Liste an Fragen zu Problemen (list of issues), die – am besten schriftlich – zu Beginn der Sitzung beantwortet werden sollen. Im Anschluss beginnt die Erörterung im Rahmen eines konstruktiven Dialogs mit den Delegierten des betreffenden Staates. Die Ergebnisse des Berichtsverfahrens fasst der Ausschuss in seinen Abschließenden Bemerkungen (concluding observations) zusammen. Am Ende seiner Abschließenden Bemerkungen stellt der Ausschuss einige Punkte heraus und fordert den Staat dazu auf, über Fortschritte in diesem Bereich bereits innerhalb eines Jahres zu berichten (sog. Follow-up-Verfahren). Die Auswertung erfolgt durch einen Sonderberichterstatte.

2. Thematische Schwerpunkte

Im Beobachtungszeitraum wurden wie gewöhnlich einige der Berichte verspätet eingereicht. Explizit erwähnt hatte der Ausschuss dies bei vier Staaten.²³ Bei Nichtvorlage hat der Menschenrechtsausschuss nach Regel 71 VerfO die Kompetenz die Situation selbstständig ohne Vorlage eines Erst- oder Folgeberichts zu untersuchen, was er diesmal bei Eritea, St. Vincent und den Grenadinen sowie Nigeria in Anspruch genommen hat.

Zahlreiche internationale Dokumente wurden von den einzelnen Vertragsstaaten ratifiziert oder traten für diese in Kraft: Das Fakultativprotokoll des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte;²⁴ das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau;²⁵ das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behand-

bar unter: <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=24777&LangID=E> (zuletzt besucht am: 25. Februar 2020).

20 Press release, Human Rights Committee closes its one hundred and twenty-seventh session, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=25275&LangID=E> (zuletzt besucht am: 25. Februar 2020); vgl. UN-Dok. E/C.12/2019/3-CCPR/C/2019/1 vom 23. Oktober 2019.

21 Siehe näher zum Staatenberichtsverfahren: Consolidated Guidelines for State Reports under the International Covenant on Civil and Political Rights vom 26. Februar 2001, UN-Dok. CCPR/C/66/GUI/Rev.2; *Theodor Schilling*, Internationaler Menschenrechtsschutz, 3. Aufl. 2016, S. 369–371, Rn. 857–868.

22 Siehe im Detail: UN-Dok. CCPR/C/99/4 vom 29. September 2010.

23 Niger, Vietnam, Kap Verde, Senegal.

24 Optional Protocol to the International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights vom 10. Dezember 2008, UN-Dok. A/RES/63/117; UNTS Vol. 2922; Niger, Belgien, Kap Verde.

25 Optional Protocol to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women vom 6. Oktober 1999, UN Dok. A/RES/54/4, Annex; BGBl. 2001 II, S. 1238; Tadschikistan, Äquatorialguinea.

lung oder Strafe²⁶ und das Fakultativprotokoll zu dem Übereinkommen;²⁷ die Fakultativprotokolle zur Kinderrechtskonvention betreffend Kinderhandel²⁸ und Kinder in bewaffneten Konflikten²⁹ und betreffend eines Mitteilungsverfahrens³⁰; das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen³¹ und dessen Fakultativprotokoll³²; die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen;³³ das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlas-

sen;³⁴ das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität,³⁵ sowie die dieses ergänzende Protokolle zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels³⁶ und gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See-, und Luftweg³⁷; das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption;³⁸ und die Konvention der Afrikanischen Union zum Schutz von Binnenvertriebenen.³⁹

Im Rahmen der Punkte, über die innerhalb eines Jahres erneut berichtet werden soll, ließen sich einige Schwerpunkte erkennen. Vielerorts wurde die Situation betreffend Geflüchteten, Non-refoulement und die Inhaftierung von Asylsuchenden kritisiert.⁴⁰ Auch starke Einschränkungen der Meinungs- sowie der Versammlungsfreiheit wurde in vielen Staaten kritisiert.⁴¹ Zudem ist der Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen und Journalist*innen in einigen Staaten unzureichend.⁴² Angola und Nigeria wurden zu Verbesserungen des Zugangs

26 Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment vom 10. Dezember 1984, UNTS Bd. 1465, S. 85; BGBl. 1990 II, S. 247; Vietnam, Eritrea, Nigeria.

27 Optional Protocol to the Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment vom 18. Dezember 2002, UN Dok. A/RES/57/199, Annex; Niger, Niederlande, Nigeria, Kap Verde.

28 Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Sale of Children, Child Prostitution and Child Pornography vom 25. Mai 2000, UNTS Bd 2171, S. 227; BGBl. 2008 II, S. 1222; Eritrea, Nigeria, Tschechien.

29 Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the Involvement of Children in Armed Conflicts vom 25. Mai 2000, UNTS Bd. 2173, S. 222; BGBl. 2004 II, S. 1355; Estland, Niger, Eritrea, St. Vincent und die Grenadinen, Nigeria.

30 Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on a communications procedure, UN-Dok. A/RES/66/138 vom 27. Januar 2012; Tschechien.

31 Convention on the Rights of Persons with Disabilities vom 13. Dezember 2006, UNTS Bd. 2515, S. 3; BGBl. 2008 II, S. 1419; Angola, Niger, Vietnam, St. Vincent und die Grenadinen, Niederlande, Nigeria.

32 Optional Protocol to the Convention on the Rights of Persons with Disabilities, UNTS-Bd. 2518, 283; Angola, Estland.

33 International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families vom 18. Dezember 1990, UN Dok. A/RES/45/158, Annex; dt. Übersetzung in: Christian Tomuschat (Hrsg.), Menschenrechte – Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, 2. Aufl. 2002, Nr. 57; Niger, St. Vincent und die Grenadinen, Nigeria.

34 International Convention for the Protection of All Persons from Enforced Disappearance vom 20. Dezember 2006, UN-Dok. A/61/488; BGBl. 2009 II, S. 933; Niger, Niederlande, Nigeria, Tschechien.

35 United Nations Convention against Transnational Organized Crime, UNTS-Bd. 2225, 209; Nigeria.

36 Protocol to Prevent, Suppress and Punish Trafficking in Persons, Especially Women and Children, supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime vom 15. November 2000, UNTS Bd. 2237, S. 319, BGBl. 2005 II, S. 995; Nigeria.

37 Protocol against the Smuggling of Migrants by Land, Sea and Air, supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime, UNTS-Bd. 2241, 507; Nigeria.

38 United Nations Convention against Corruption, UNTS-Bd. 2349, 41; Äquatorialguinea.

39 African Union Convention for the Protection and Assistance of Internally Displaced Persons in Africa; Niger.

40 Estland, Niederlande, Belgien, Senegal, Tschechien.

41 Angola, Vietnam, Tadschikistan, Mauretanien.

42 Niger, Vietnam, Mauretanien, Mexiko.

zu sexuellen und reproduktiven Gesundheitsdiensten, insbesondere im Hinblick auf Müttersterblichkeit und Schwangerschaftsabbrüche, ermahnt. Estland, die Niederlande und Tschechien wurden für das erhöhte Aufkommen von rassistischen Diskriminierungen, Hassreden und Hassdelikten, die oft straffrei bleiben, kritisiert.

3. *Abschließende Bemerkungen zu den einzelnen Staatenberichten*

Im Berichtszeitraum 2019 setzte sich der Menschenrechtsausschuss während seiner drei Sitzungen mit der Menschenrechtslage in 22 Vertragsstaaten auseinander. Zum Schwerpunkt der folgenden Zusammenfassung wurden jene Punkte der Abschließenden Bemerkungen gemacht, die der Ausschuss auch zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens gewählt hat.

- 125. Sitzung -

Die 125. Sitzung des Ausschusses fand im Zeitraum vom 4. bis 29. März 2019 in Genf statt und behandelte die Staatenberichte von Angola, Estland, Niger und Vietnam. Die Situation in Eritrea und St. Vincent und die Grenadinen erörterte der Ausschuss im Einklang mit Art. 71 Verfo, ohne dass die Vertragsstaaten Berichte vorgelegt hatten.

Angola

Der Ausschuss begrüßt das pünktliche Einreichen des zweiten Berichts⁴³ von Angola. In seinen Abschließenden Bemerkungen⁴⁴ dazu werden zunächst die Verabschiedungen einiger legislativer Maßnahmen gewürdigt: das neue Strafgesetzbuch, welches auch Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung unter Strafe stellt; gesetzliche Bestimmungen zu Barrierefreiheit und Beschäftigungsquoten für Menschen mit Behinderungen; ein Gesetz über das

Asylrecht und Flüchtlingsstatus und ein Gesetz über Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel und Geldwäsche. Darüber hinaus werden positiv vermerkt: die Einsetzungen des Nationalen Flüchtlingsrats, der Interministeriellen Kommission zur Bekämpfung von Menschenhandel und der Direktion für Korruptionsdelikte innerhalb des Strafverfolgungsdienstes sowie die Aufstellung eines strategischen Plans zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption, die Verabschiedung einer nationalen Politik zur Geschlechtergleichstellung und die Annahme eines Aktionsplans zur Bekämpfung häuslicher Gewalt. Zu verzeichnen ist außerdem die Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁴⁵ und dessen Fakultativprotokolls.⁴⁶

Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die Punkte 22, 26 und 46.

In Punkt 22 mahnt der Ausschuss den Vertragsstaat die Gesetzeslage zu Schwangerschaft und Abtreibung an seine Pflichten aus dem Zivilpakt anzupassen. Er ist besorgt über die fast ausnahmslose Kriminalisierung von freiwilligen Schwangerschaftsabbrüchen im neu verabschiedeten Strafgesetzbuch. Darüber hinaus ist der Zugang zu legalen Schwangerschaftsabbrüchen schwerfällig, was dazu führt, dass mehr und mehr illegale, unsichere Abtreibungen durchgeführt werden, welche Leben- und Gesundheit der Betroffenen gefährden. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat daher auf, alle praktischen wie rechtlichen bestehenden Hindernisse zu beseitigen, um Frauen und Mädchen vor unsicheren Abtreibungen zu bewahren. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass keine strafrechtlichen Sanktionen gegen Frauen, die Abtreibungen haben vornehmen lassen, oder deren medizinische Dienstleister vorgenommen werden. Zudem sollte ein effektiver Zugang zu Gesundheitsversorgung sowohl pränatal als auch nach einer Abtreibung im gesamten Hoheitsgebiet ge-

43 UN-Dok. CCPR/C/AGO/2 vom 28. November 2017.

44 UN-Dok. CCPR/C/AGO/CO/2 vom 8. Mai 2019.

45 Fn. 31. In Kraft seit 19. Mai 2014.

46 Fn. 32. In Kraft seit 19. Mai 2014.

währleistet werden. Schließlich ist der Ausschuss auch beunruhigt über die hohe Rate von Schwangerschaften von Jugendlichen und fordert den Vertragsstaat auf, allen Personen, insbesondere aber Jugendlichen, Zugang zu qualitativ hochwertigen und evidenzbasierten Informationen und Aufklärungsmaßnahmen über die sexuelle und reproduktive Gesundheit sowie zu einem breiten Spektrum bezahlbarer Verhütungsmethoden zu gewährleisten.⁴⁷

Punkt 26 behandelt exzessive Gewaltanwendung und das Verhalten von Vollzugsbeamt*innen. Der Ausschuss stellt fest, dass der Rechtsrahmen für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung internationalen Standards widerspricht, und fordert den Vertragsstaat auf, sicherzustellen, dass die Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit – im Einklang mit den UN-Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamt*innen mit Polizeibefugnissen⁴⁸ – in den Gesetzen in angemessener Weise zum Ausdruck kommen. Schulungen von Vollzugsbeamt*innen zu den internationalen Standards sollten intensiviert und Richter, Staatsanwälte und Anwälte für diese sensibilisiert werden. Der Ausschuss ist ferner besorgt über exzessive Gewaltanwendung durch Vollzugsbeamt*innen insbesondere bei Demonstrationen, zu denen glaubwürdige Berichte vorliegen, und welche selten strafrechtlich verfolgt werden. Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass alle Fälle übermäßiger Gewaltanwendung durch Vollzugsbeamt*innen unverzüglich, unparteiisch und wirksam untersucht werden, die Verantwortlichen vor Gericht gestellt und mit angemessenen Sanktionen bestraft wer-

den und dass den Opfern wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung gestellt werden.⁴⁹

Der Ausschuss drückt in Punkt 46 seine Besorgnis aufgrund des berichteten Einsatzes exzessiver Gewalt gegenüber friedlich Demonstrierenden, einschließlich des Einsatzes von Hunden, Einschüchterung und willkürlicher Inhaftierungen, aus. Er ist auch besorgt über die vom Vertragsstaat unzureichend bereitgestellten Informationen hinsichtlich Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen und Verurteilungen im Zusammenhang mit diesen Geschehnissen. Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass alle Beschränkungen friedlicher Demonstrationen, die nicht notwendig und verhältnismäßig im Sinne von Artikel 21 sind, aufgehoben werden. Alle Vorwürfe über die Anwendung übermäßiger Gewalt, Einschüchterung und willkürliche Inhaftierung von friedlichen Demonstrierenden sollten untersucht werden und es sollte sichergestellt werden, dass die Täter ordnungsgemäß verfolgt und verurteilt werden und dass die Opfer angemessen entschädigt werden.⁵⁰

Estland

In den Abschließenden Bemerkungen⁵¹ zum vierten Bericht von Estland⁵² begrüßt der Ausschuss auf nationaler Ebene die Neuregelung des Opferunterstützungsgesetzes, die Annahme des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Regelungen der Europäischen Union zu Notverlagerungen und Neuansiedlungen sowie die Verabschiedung des Wohlfahrtsentwicklungsplans für 2016–2023. Auf internationaler Ebene sind die Ratifizierungen des Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention betreffend Kinder in bewaffneten Konflikten⁵³ und des Übereinkommens über die Rechte

47 Voluntary termination of pregnancy and maternal mortality, paras. 21, 22.

48 Grundprinzipien für die Anwendung von Gewalt und den Gebrauch von Schusswaffen durch Beamte mit Polizeibefugnissen, angenommen vom Achten Kongreß der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, vom 27. August bis zum 7. September 1990, abrufbar unter: <https://www.ohchr.org/Documents/ProfessionalInterest/firearms.pdf> (zuletzt besucht am 25. Februar 2020).

49 Excessive use of force and conduct of law enforcement officers, paras. 25, 26.

50 Freedom of assembly, paras. 45, 46.

51 UN-Dok. CCPR/C/EST/CO/4 vom 18. April 2019.

52 UN-Dok. CCPR/C/EST/4 vom 29. August 2018.

53 Fn. 29. In Kraft seit 12. Februar 2014.

von Menschen mit Behinderungen⁵⁴ positiv zu vermerken.

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens wurden die Punkte 14, 24 und 28 gewählt.

In Punkt 14 fordert der Ausschuss den Vertragsstaat zu Maßnahmen gegen Hassrede und Hasskriminalität auf. Rechtlich wie tatsächlich sollte im Einklang mit Artikel 19 und 20 und unter Berücksichtigung der Allgemeinen Bemerkungen Nr. 34⁵⁵ ein effektiver, umfassender Schutz gegen Hassrede und Hasskriminalität gewährleistet werden. Insbesondere sollten die bisher zu leichten Strafen und die zu hohe Strafschwelle für den Tatbestand der Aufstachelung zu Hass, Gewalt oder Diskriminierung überarbeitet werden. Zudem sollte Geschlechteridentität als Motiv von hassmotivierten Straftaten aufgenommen werden und Hassmotive, inklusive Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung, als erschwerende Gründe für alle Straftaten anerkannt werden. Ferner fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, öffentliche Verleugnung, Rechtfertigung und Billigung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und rassistische oder anderweitig diskriminierende Hasspropaganda unter Strafe zu stellen. Eine kontinuierliche Fortbildung von Vollzugs- und Grenzschutzbeamten*innen, Staatsanwälten und Richtern zu Hassverbrechen sollte sichergestellt werden. Der Ausschuss begrüßt die Schaffung von Netzschutzkräften zur Identifizierung von Online-Hassrede und bestärkt die Pläne, diese Maßnahme auszuweiten. Schließlich sollte gegen alle Hassdelikte wirksam ermittelt werden, ihre Täter strafrechtlich verfolgt und im Falle einer Verurteilung angemessen bestraft werden. Opfern sollten angemessene Rechtsmittel geboten werden.⁵⁶

54 Fn. 32. In Kraft seit 30. Mai 2012.

55 General comment No. 34 (2011) Article 19: Freedoms of opinion and expression, UN-Dok. CC PR/C/GC/34.

56 Hate speech and hate crimes, paras. 12–14.

In Punkt 24 drückt der Ausschuss seine Beunruhigung darüber aus, dass es keine umfassenden Regelungen dazu gibt, nach denen eine vorherige Zustimmung zu psychiatrischen Behandlungen einzuholen ist. Solche Regelungen sollten eingeführt werden und sichergestellt werden, dass psychiatrische Behandlungen ohne Zustimmung, wenn überhaupt, nur in Ausnahmefällen und als letztes Mittel angewendet werden können, wenn dies zum Schutz der Gesundheit oder des Lebens der betreffenden Person oder zur Vermeidung von Verletzungen anderer unbedingt erforderlich ist und die betreffende Person nicht in der Lage ist, die Zustimmung so schnell wie möglich und unter regelmäßiger unabhängiger Überprüfung zu erteilen. Darüber hinaus sollte im Einklang mit den Artikeln 9 und 14 ein wirksamer Zugang zur gerichtlichen Überprüfung von Entscheidungen über Behandlungen ohne Zustimmung im Einklang mit den Artikeln gewährleistet werden. Dazu sollte unter anderem sichergestellt werden, dass Angehörige und anderen gesetzlichen Vertreter*innen von Patient*innen ausreichend über das Verfahren zur Beantragung der Beendigung der Zwangsbehandlung informiert werden.⁵⁷

Punkt 28 behandelt Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Geflüchteten und Asylsuchenden. Der Ausschuss würdigt zwar die Bemühungen des Vertragsstaats insbesondere durch spezifische Schulungen von Grenzbeamten*innen zum internationalen Schutz, sieht jedoch in verschiedener Hinsicht weiteren Handlungsbedarf. Er fordert den Vertragsstaat auf, den Non-refoulement-Grundsatz uneingeschränkt zu respektieren. Dazu muss die wirksame Gewährleistung des Rechts von Asylsuchenden, Asylanträge an Grenzübergangsstellen oder in Transitzone einzureichen, sichergestellt werden. Der Ausschuss rät zu diesem Zwecke zu der Einrichtung eines unabhängigen Überwachungssystems an Grenzübergängen in Zusammenarbeit mit dem Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Flüchtlinge. Darüber

57 Non-consensual psychiatric treatment, paras. 23, 24.

hinaus sollte Asylsuchenden an der Grenze in geeigneten Fällen Zugang zu kostenloser Rechtsberatung gewährt werden. Ferner ist die Schulung der Grenzbeamten*innen so zu verbessern, dass sie den Bedarf an internationalem Schutz hinreichend zu bewerten in der Lage sind und die Achtung der Rechte von Asylsuchenden und Geflüchteten gewährleistet ist. Der Ausschuss ist darüber hinaus besorgt über Berichte, nach denen Asylsuchende die illegale Einreise oder der unrechtmäßige Aufenthalt nach Artikel 258 Absatz 1 des Strafgesetzbuches vorgeworfen wurde und fordert den Vertragsstaat auf, geeignete Garantien im Strafgesetzbuch einzuführen, welche Personen, die von ihrem Recht auf Asyl Gebrauch machen, von jeglicher strafrechtlichen Verantwortung für die illegale Einreise oder den illegalen Aufenthalt befreien. Schließlich ist der Ausschuss beunruhigt über die aktuelle Fassung einer geplanten Gesetzesänderung, welche die Aufhebung aus nicht klar bestimmten Gründen, unter anderem aufgrund von „Gefahr für die Gesellschaft Estlands“, vorsieht. Der Vertragsstaat sollte bei der weiteren Prüfung des Gesetzesentwurfs die Bestimmtheit dieses Begriffes klären und sicherstellen, dass die Gesetzesänderungen den Verpflichtungen aus dem Pakt, insbesondere dem Non-refoulement-Grundsatz, entspricht.⁵⁸

Niger

Trotz erheblicher Verspätung begrüßt der Menschenrechtsausschuss den zweiten Bericht⁵⁹ der Republik Niger. Der Ausschuss würdigt in seinen Abschließenden Bemerkungen⁶⁰ zunächst einige gesetzliche Maßnahmen. Darunter zählen die Einführung eines Quotensystems zur Förderung der Vertretung von Frauen in Wahlämtern; die Kriminalisierung von Genitalverstümmelungen an Frauen; eine Anordnung zur Bekämpfung von Menschenhandel; sowie die Einsetzung eines interministeriellen Ausschusses, der für die Ausarbeitung der Staa-

tenberichte zur Vorlage vor den UN-Vertragsorganen zuständig ist. Darüber hinaus ist die Einrichtung der Nationalen Menschenrechtskommission zu begrüßen. Positiv zu vermerken sind schließlich die Ratifizierungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁶¹, der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁶², des Fakultativprotokolls zur Kinderrechtskonvention betreffend Kinder in bewaffneten Konflikten⁶³, des Übereinkommens der Afrikanischen Union zum Schutz von Binnenvertriebenen⁶⁴, des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe⁶⁵, des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁶⁶ und des Internationale Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁶⁷.

Gegenstand des Follow-up-Verfahrens sind die Punkte 11, 33 und 43.

Trotz Anerkennung der Bemühungen des Vertragsstaats im Kampf gegen Korruption äußert der Ausschuss in Punkt 11 seine Besorgnis über das Fortbestehen von Korruption in der öffentlichen Verwaltung, einschließlich des Polizei- und Justizsektors. Er fordert den Vertragsstaat daher auf, seine Bemühungen im Kampf gegen Korruption noch zu verstärken und sicherstellen, dass alle Fälle unabhängig und unparteiisch untersucht werden und im Falle der Verurteilung angemessene Strafen gegen die Täter verhängt werden. Darüber hinaus sollten die notwendigen Schritte unternommen werden, um Transparenz bei der Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen herzustellen.

58 Refugees and asylum seekers, paras. 27, 28.

59 UN-Dok. CCPR/C/NER/2 vom 23. März 2018.

60 UN-Dok. CCPR/C/NER/CO/2 vom 16. Mai 2019.

61 Fn. 31. In Kraft seit 24. Juni 2008.

62 Fn. 33. In Kraft seit 18. März 2009.

63 Fn. 29. In Kraft seit 13. März 2012.

64 Fn. 39. In Kraft seit 6. Dezember 2012.

65 Fn. 27. In Kraft seit 7. November 2014.

66 Fn. 24. In Kraft seit 7. November 2014.

67 Fn. 34. In Kraft seit 24. Juli 2015.

len, insbesondere bezüglich der Verträge mit internationalen Bergbauunternehmen und aus diesen stammenden Einnahmen.⁶⁸

In Punkt 33 äußert der Ausschuss seine Beunruhigung über die unangemessenen Haftbedingungen, die in fast allen Gefängnissen des Vertragsstaates vorherrschend zu sein scheinen. Der Vertragsstaat sollte seine Bemühungen, die Lebensbedingungen und die Behandlung von Gefangenen zu verbessern, im Einklang mit den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen fortsetzen. Insbesondere sollte er: das Problem der Überbelegung im Zivilgefängnis von Niamey durch Verlegung und Alternativen zum Freiheitsentzug adressieren; alle Haftanstalten renovieren; und der Nationalen Menschenrechtskommission weiterhin uneingeschränkten Zugang zu allen Haftanstalten gewähren.⁶⁹

Punkt 43 behandelt Maßnahmen zur Gewährleistung von Meinungs- und Versammlungsfreiheit und dem Schutz von Journalist*innen und Menschenrechtsverteidiger*innen, die im Lichte der Allgemeinen Bemerkungen Nr. 34 des Ausschusses⁷⁰ vom Vertragsstaat vorgenommen werden sollten. Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass alle Einschränkungen der Presse- und Medienaktivitäten voll und ganz mit den Bestimmungen von Artikel 19 Absatz 3 vereinbar sind. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, jede unnötige oder unverhältnismäßige Einmischung von staatlicher Seite in die Meinungsfreiheit der Medien zu vermeiden und Journalist*innen und Menschenrechtsverteidiger*innen vor jeder Form von Bedrohungen und Einschüchterungen zu schützen und die Täter solcher Handlungen strafrechtlich zu verfolgen. Zudem sollte die Verabschiedung des Gesetzes zum Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen beschleunigt werden. Alle unnötigen Einschränkungen der Versamm-

lungs- und Demonstrationsfreiheit sollten aufgehoben werden. Darüber hinaus sollten sofortige, unparteiische und wirksame Ermittlungen aller Fälle übermäßiger Anwendung von Gewalt zur Auflösung von Demonstrationen durchgeführt werden. Schließlich sollte der regulatorische und gesetzliche Rahmen für die Genehmigung von Demonstrationen, inklusive der Rolle und dem Aufgabengebiet des Hohen Rates für Kommunikation, kritisch überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.⁷¹

Vietnam

Der Ausschuss begrüßt den dritten Bericht Vietnams⁷² – wenn auch mit dreizehnjähriger Verspätung. In den Abschließenden Bemerkungen⁷³ zum Bericht werden zunächst positive Maßnahmen gewürdigt: die Aufnahme eines Kapitels über die Menschen- und Grundrechte im Rahmen der Verfassungsänderung; die Änderungen der Strafprozessordnung, welche unter anderem das Recht auf Zugang zu Rechtsbeistand in allen Phasen des Strafverfahrens vorsehen, die Berechtigung für einen kostenlosen Rechtsbeistand erweitern und die Aufzeichnung von Verhören von Beschuldigten durch Ermittlungsbehörden in amtlichen Räumlichkeiten einführen; die Änderung des Gesetzes über Prozesskostenhilfe, mit der die Liste der Begünstigten von Prozesskostenhilfe erweitert wurde; die Änderung des Gesetzes über die Vollstreckung von Ingewahrsamnahme und vorläufiger Inhaftierung, die unter anderem das Recht auf Familienbesuche und Rechtsbeistand vorsieht; Änderungen des Staatsangehörigkeitsgesetzes, welches die Annahme der Staatsangehörigkeit für Geflüchtete und Staatenlose erleichtert; das gesetzliche Verbot von Zwangsarbeit und sexueller Ausbeutung; und die nationale Strategie zur Gleichstellung der Geschlechter

68 Fight against corruption, paras. 10, 11.

69 Conditions of detention, paras. 32, 33.

70 General Comment No. 34. Article 19: Freedoms of opinion and expression, UN-Dok. CCPR/C/GC/34 vom 12. September 2011.

71 Freedoms of expression and assembly and protections of journalists and human rights defenders, paras. 42, 43.

72 UN-Dok. CCPR/C/VNM/3 vom 30. Januar 2018.

73 UN-Dok. CCPR/C/VNM/CO/3 vom 28. März 2019.

(2011–2020). Außerdem begrüßt der Ausschuss die Ratifizierungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen⁷⁴ und des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe⁷⁵.

Für das Follow-up-Verfahren hat der Ausschuss drei Punkte – Punkt 24, 46 und 52 – gewählt.

In Punkt 24 äußert der Ausschuss seine anhaltende Besorgnis über das Bestehen der Möglichkeit der Todesstrafe im Vertragsstaat und wiederholt seine Empfehlungen⁷⁶ von 2002. Der Vertragsstaat sollte ein Moratorium für die Anwendung der Todesstrafe einführen und die Ratifizierung des FP II⁷⁷ mit dem Ziel der Abschaffung der Todesstrafe in Erwägung ziehen. Bis zum Inkrafttreten eines Moratoriums sollte das Strafgesetzbuch wenigstens so angepasst werden, dass die Strafe nur für schwerste Verbrechen i. S. v. Art. 6 Abs. 2, welche eine vorsätzliche Tötung beinhalten, vorgesehen wird. Zudem sollte sichergestellt werden, dass die Todesstrafe für kein Verbrechen zwingend als Strafe vorgesehen wird und, falls sie verhängt wird, dies immer im Einklang mit den Bestimmungen des Paktes geschieht, insbesondere unter Einhaltung des fairen Verfahrens und rechtzeitiger Mitteilung des Datums und der Zeit der Hinrichtung an die betroffene Person und ihre Angehörigen. Begnadigungen und Umwandlungen von Todesstrafen sollten nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich und unabhängig vom begangenen Verbrechen möglich sein. Der Vertragsstaat sollte zudem offizielle Zahlen über Todesurteile und Hinrichtungen, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, Alter, ethnischer Zugehörigkeit, Religion und begangenen Verbrechen, veröffentlichen.⁷⁸

74 Fn. 31. In Kraft seit 5. Februar 2015.

75 Fn. 26. In Kraft seit 5. Februar 2015.

76 UN-Dok. CCPR/CO/75/VNM vom 5. August 2002, para. 7.

77 Fn. 10.

78 Death penalty, paras. 23, 24.

Der Ausschuss drückt sein Bedauern über die starken Einschränkungen der Meinungsfreiheit durch Gesetze und Maßnahmen aus, welche nicht mit den Grundsätzen von Rechtssicherheit, Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit im Einklang zu stehen scheinen. Beispielfhaft dafür nennt der Ausschuss vage und weit gefasste Straftatbestände, welche zur Beschränkung der Meinungsfreiheit angewendet werden; staatliche Kontrolle und Einschränkungen der Medien etwa durch die neue Fassung des Pressegesetzes, welches jegliche Kritik an der Regierung untersagt; das Gesetz für Cybersicherheit, welches das Nutzen von Internetdiensten zur Verbreitung von Kritik an der Regierung verbietet; sowie willkürliche Verhaftungen, Inhaftierungen, unfaire Gerichtsverfahren und strafrechtliche Verurteilungen von Menschenrechtsverteidiger*innen, Journalist*innen, Blogger*innen und Anwalt*innen, welche staatlichen Behörden oder politischen Maßnahmen kritisiert hatten. In Punkt 46 fordert der Ausschuss den Vertragsstaat daher auf, alle notwendigen Schritte, einschließlich der Überarbeitung der Gesetzgebung, zu unternehmen, um Verletzungen der Meinungsfreiheit offline und online zu beenden, und im Lichte der Allgemeinen Bemerkungen Nr. 34⁷⁹ sicherzustellen, dass die Einschränkungen nicht über die streng definierten Beschränkungen nach Artikel 19 hinausgehen. Zudem sollten pluralistische Medien gefördert werden, welche frei von unangemessenen staatlichen Eingriffen operieren können.⁸⁰

Der Ausschuss ist besorgt über Berichte über ein verstärktes Sicherheitsrisiko für Menschenrechtsverteidiger*innen und Akteure der Zivilgesellschaft und ermahnt den Vertragsstaat in Punkt 52, sicherzustellen, dass diese vor Bedrohungen, Einschüchterungen und körperlichen Angriffen geschützt werden. Ebenso besorgt ist der Ausschuss über Fälle von Repressalien gegen Menschenrechtsverteidiger*innen unter anderem aufgrund ihres Engagements für die Vereinten Nationen. Der Vertragsstaat soll-

79 General Comment No. 34 (Fn. 70).

80 Freedom of expression, paras. 45, 46.

te Menschenrechtsverteidiger*innen den notwendigen Spielraum lassen, ihre Aktivitäten, einschließlich des Engagements bei den Vereinten Nationen, ohne Furcht vor Einschränkungen oder Repressalien durchführen zu können.⁸¹

Eritrea

Mangels eines Berichts von Eritrea hat der Ausschuss die Situation im Vertragsstaat selbständig bewertet. Der Ausschuss würdigt in den Abschließenden Bemerkungen die gemeinsame Erklärung über Frieden und Freundschaft zwischen Äthiopien und Eritrea, sowie das Kooperationsabkommen zwischen Eritrea, Äthiopien, Dschibuti und Somalia über die Zusammenarbeit bei der Wiederherstellung von Frieden und Stabilität am Horn von Afrika. Darüber hinaus nimmt der Ausschuss die Aufhebung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gegen Eritrea verhängten Sanktionen zur Kenntnis. Der Ausschuss hofft, dass der Vertragsstaat diese Chancen nutzen wird, um eine friedlichere, integrativere und beständige Zukunft für die Bevölkerung Eritreas aufzubauen. Begrüßenswert sind die Ratifizierungen des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe⁸² und der Fakultativprotokolle zur Kinderrechtskonvention betreffend Kinderhandel⁸³ und Kinder in bewaffneten Konflikten⁸⁴.

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens machte der Ausschuss die Punkte 8, 28 und 38.

Der Ausschuss ist beunruhigt darüber, dass im Vertragsstaat aktuell keine Verfassung in Kraft ist, da weder die Verfassung von 1997 noch eine neue Verfassung verabschiedet wurde. Der Ausschuss nimmt die Pläne zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung zwar zur Kenntnis, fordert den Vertrags-

staat in Punkt 8 jedoch auf, die Verfassung von 1997 bis zu ihrer Ersetzung in Kraft zu setzen. Die Verfassungsüberprüfung sollte innerhalb eines klaren Zeitrahmens und in transparenter und partizipativer Weise vorangetrieben werden. Zudem sollte die seit 2002 suspendierte Nationalversammlung dringend wieder einberufen werden, damit sie gemäß ihrem Mandat die notwendigen Schritte zur Umsetzung des Paktes unternehmen kann. Die im Pakt verankerten Rechte sollten vollständig in die Verfassung und andere einschlägige innerstaatliche Rechtsvorschriften aufgenommen werden. Alle Rechtsvorschriften, einschließlich des Gewohnheitsrechts und Scharia-Rechts müssen in voller Übereinstimmung mit dem Pakt ausgelegt und angewandt werden und vor nationalen Gerichten durchsetzbar sein. Ferner sollten alle Personen in Rechtsberufen und die Öffentlichkeit über die im Pakt verankerten Rechte und ihre Anwendung geschult werden.⁸⁵

Aufgrund von Berichten über das Verschwindenlassen und außergerichtliche Tötungen von Personen von staatlicher Seite und über willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen ist der Ausschuss zutiefst beunruhigt und fordert den Vertragsstaat daher in Punkt 28 zu einer Vielzahl von Maßnahmen auf. Hinsichtlich der Anschuldigungen des Verschwindenlassens und der außergerichtlichen Tötungen sollte der Vertragsstaat rasche, unparteiische und gründliche Untersuchungen einleiten und die strafrechtliche Verfolgung und angemessene Sanktionierung verurteilter Täter sicherstellen. Der Vertragsstaat sollte das Schicksal oder den Verbleib von verschwundenen Personen klären und sicherstellen, dass ihre Angehörigen über den Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchungen informiert werden. Die Opfer sollten volle Wiedergutmachung und die Garantie der Nicht-Wiederholung erhalten. Zudem sollten alle Personen, denen die Freiheit entzogen ist, nur in offiziellen Haftanstalten untergebracht werden und ihnen sollten alle rechtlichen Garantien zugänglich sein, einschließlich

81 Human rights defenders, paras. 51, 52.

82 Fn. 26. In Kraft seit 25. September 2014.

83 Fn. 28. In Kraft seit 16. Februar 2005.

84 Fn. 29. In Kraft seit 16. Februar 2005.

85 Constitutional and legal framework within which the Covenant is implemented, paras. 7, 8.

des Zugangs zu rechtlichem Beistand und ärztlicher Versorgung, dem Kontakt zu einem Familienmitglied und der unverzüglichen Vorführung vor einem/r Richter*in. Alle Behauptungen unrechtmäßiger Inhaftierungen müssen unverzüglich untersucht und die Täter vor Gericht gestellt werden. Die Opfer willkürlicher und unrechtmäßiger Inhaftierungen müssen freigelassen werden und Zugang zu Rechtsmitteln sowie vollständige Wiedergutmachung erhalten. Die Angehörigen von inhaftierten Personen sollten umgehend über ihren Aufenthaltsort informiert werden. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat darüber hinaus über die Veröffentlichung einer Reihe inhaftierter Personen⁸⁶ auf.⁸⁷

In Punkt 38 fordert der Ausschuss von Vertragsstaat auf, die Verpflichtung zu einem Militär- und Staatsdienst auf unbestimmte Dauer wieder auf die eigentlich vorgesehene Dauer von 18 Monaten zu begrenzen. Die aktuell unbestimmte Dauer ist auch deshalb beunruhigend, weil sie Hauptursache für die Ausreise vieler Eritreer*innen aus dem Vertragsstaat ist. Der Vertragsstaat sollte zudem davon absehen, Personen im Militärdienst für Tätigkeiten einzusetzen, welche Zwangsarbeit darstellen, wie etwa der Einsatz in privaten Bergbauanlagen gegen keinen oder nur sehr geringen Lohn. Schließlich sollte der Vertragsstaat das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen anerkennen und einen zivilen Ersatzdienst vorsehen.⁸⁸

St. Vincent und die Grenadinen

Auch die Situation in St. Vincent und den Grenadinen hat der Ausschuss mangels eines Berichts durch den Vertragsstaat selbst-

ständig bewertet. In seinen Abschließenden Bemerkungen begrüßt der Ausschuss die Verabschiedung der Gesetze über Pflege und Adoption von Kindern, zur Verhütung von Menschenhandel und zur Verhütung von häuslicher Gewalt. Darüber hinaus wird die Einrichtung eines Mechanismus für das Berichts- und Follow-up-Verfahren gelobt. Schließlich sind die Beitritte zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,⁸⁹ der Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen⁹⁰ sowie dem Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend Kindern in bewaffneten Konflikten⁹¹ positiv zu vermerken.

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens machte der Ausschuss die Punkte 19, 25 und 35.

Trotz der Anerkennung der Verabschiedung des Gesetzes zur Bekämpfung häuslicher Gewalt von 2015 ist der Ausschuss beunruhigt über die nach wie große Verbreitung von häuslicher und sexueller Gewalt, sexuellem Missbrauch, Inzest und sexueller Belästigung. In Punkt 19 fordert er den Vertragsstaat zu einer Reihe von Maßnahmen dagegen auf. In der derzeitigen Fassung des Strafgesetzbuches sind Vergewaltigung und Inzest sehr eng definiert und Verbote von Vergewaltigung in der Ehe, sexueller Belästigung und eine umfassende Definition geschlechtsspezifischer Gewalt fehlen. Der Vertragsstaat sollte seine Gesetze umgehend ändern, um einen angemessenen Schutz vor geschlechtsbezogener Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt und Missbrauch wie Vergewaltigung, Inzest und sexuelle Belästigung, zu gewährleisten. Er sollte sich verstärkt darum bemühen, die Öffentlichkeit für die nachteiligen Auswirkungen häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt zu sensibilisieren und die gesellschaftliche Einstellung gegenüber Frauen und kulturellen Geschlechternormen zu ändern. Das Anzeigen von Fällen

86 18 seit dem 19. September 2011 inhaftierte Journalist*innen, elf seit dem 18. September 2011 inhaftierte ehemalige Spitzenfunktionäre der Volksfront für Demokratie und Gerechtigkeit, der seit dem 17. September 2018 inhaftierte ehemalige Finanzminister Berhane Abrehe und seine seit Januar 2018 inhaftierte Frau.

87 Enforced disappearances, extrajudicial killings, arbitrary arrest and detention, paras. 27, 28.

88 Military and national service programme, paras. 37, 38.

89 Fn. 31. In Kraft seit 29. Oktober 2010.

90 Fn. 33. In Kraft seit 29. Oktober 2010.

91 Fn. 29. In Kraft seit 29. März 2011.

häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt sollte gefördert werden. Die Vorwürfe sollten gründlich untersucht werden und Täter dieser strafrechtlich verfolgt und im Falle der Verurteilung angemessen bestraft werden. Darüber hinaus sollten Einrichtungen und Maßnahmen zur Unterstützung von Opfern verbessert werden und gewährleistet werden, dass die Opfer angemessenen rechtlichen, medizinischen und psychologischen Beistand erfahren.⁹²

In Punkt 25 fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, die Aufnahme von Folter als Tatbestand im Strafgesetzbuch zu überprüfen. Darüber hinaus sollte eine unabhängige Stelle eingerichtet werden, welche Beschwerden über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung durch Vollstreckungsbeamte*innen untersucht und diese Vorfälle verhindert. Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass alle Vorwürfe von Folter und Misshandlung unverzüglich, unparteiisch und gründlich untersucht werden, die Täter strafrechtlich verfolgt und im Falle der Verurteilung angemessen bestraft werden. Den Opfern sollte der Zugang zu Rechtsmitteln gewährleistet werden.⁹³

Punkt 35 thematisiert Maßnahmen zur Verstärkung der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Der Ausschuss nimmt zwar die Bemühungen des Vertragsstaats diesbezüglich zur Kenntnis, ist jedoch besorgt über die verbleibenden Missstände: Die Verfolgungs- und Verurteilungsraten für sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie für Inzest sind besorgniserregend niedrig. Der Ausschuss ist zudem besorgt über die Möglichkeit eine Anklage wegen sexuellen Missbrauchs an Kindern mit der irrigen Annahme des/der Täter*in zu rechtfertigen, dass Opfer seit über 15 Jahre alt gewesen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, Mechanismen zur Früherkennung und Intervention zu verbessern. Das Anzeigen von vermutetem und tatsäch-

lichem Kindesmissbrauch sollte gefördert werden, unter anderem durch Maßnahmen, welche die verhaltene gesellschaftliche Einstellung dazu adressieren. Der Vertragsstaat muss die gründliche Untersuchung von Missbrauchsfällen und strafrechtliche Verfolgung sowie – im Falle der Verurteilung – angemessene Sanktionierung der Täter*innen gewährleisten. Zudem sollte sichergestellt werden, dass Opfer Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln und Wiedergutmachung haben. Anders als bisher sollte Kindern, welche Beschwerde wegen Missbrauch einreichen, ein garantierter Rechtsbeistand oder ein vom Staat anerkannter Anwalt für Kinder bereitgestellt werden. Schließlich sollte ein Mechanismus für die systematische Sammlung und Veröffentlichung umfassender und ausgeschlüsselter Daten über die Ausbeutung und den Missbrauch von Kindern in allen Bereichen eingerichtet werden.⁹⁴

– 126. Sitzung –

Die 126. Sitzung des Ausschusses fand im Zeitraum vom 1. bis 26. Juli 2019 in Genf statt und behandelte die Staatenberichte von den Niederlanden, Tadschikistan, Mauretanien, Paraguay und Äquatorialguinea. Die Situation in Nigeria erörterte der Ausschuss im Einklang mit Art. 71 VerfO, ohne dass der Vertragsstaat einen Bericht vorgelegt hatte.

Niederlande

Der Ausschuss beschäftigte sich mit dem fünften Staatenbericht der Niederlande⁹⁵ und begrüßt diesen in seinen Abschließenden Bemerkungen⁹⁶. Positiv zu verzeichnen sind folgende legislative wie politische Maßnahmen: die Ausdehnung der Definition von „Opfern von häuslichem Missbrauch“ im neuen Strafgesetzbuch auf Partner oder Lebensgefährten; die Einführung

92 Violence against women and domestic violence, paras. 18, 19.

93 Torture and ill-treatment, paras. 24, 25.

94 Sexual exploitation and abuse of children, paras. 34, 35.

95 UN-Dok. CCPR/C/NLD/5 vom 8. November 2018.

96 UN-Dok CCPR/C/NLD/CO/5 vom 22. August 2019.

der Straftat des Menschenhandels im Strafgesetzbuch von Curaçao; die Einrichtung einer länderübergreifenden Task Force im karibischen Teil des Königreichs als Reaktion auf das Urteil *Murray gegen die Niederlande*⁹⁷ vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte; die Einrichtung des Niederländischen Instituts für Menschenrechte; die Annahme eines nationalen Aktionsplans für Menschenrechte und weiterer spezifischer nationaler Aktionspläne für Wirtschaft und Menschenrechte, zur Bekämpfung von Diskriminierung und gegen Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt; und die Unterzeichnung des Verwaltungsabkommens zur Verstärkung der Bekämpfung häuslicher Gewalt für den Zeitraum von 2017–2020. Darüber hinaus sind die Ratifizierungen des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,⁹⁸ des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁹⁹ und des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe¹⁰⁰ zu begrüßen.

Binnen eines Jahres hat der Vertragsstaat über die Punkte 16, 19 und 35 Bericht zu erstatten.

Der Ausschuss thematisiert in Punkt 16 rassistische Diskriminierungen, Hassreden und Hassverbrechen. Trotz deren Verurteilung durch die niederländische Regierung sieht der Ausschuss Handlungsbedarf. Er fordert den Vertragsstaat auf, seine Bemühungen zur Bekämpfung von Rassendiskriminierungen, Hassreden und Aufstachelung zu Diskriminierung und Gewalt, sowohl durch Strafverfolgung als auch Sensibilisierungsmaßnahmen in Übereinstimmung mit den Artikeln 19 und 20 und den

Allgemeinen Bemerkungen Nr. 34¹⁰¹ zu verstärken. Insbesondere geboten sind intensivere Bemühungen zur Verhinderung der anhaltenden rassistischen Hassreden, welche von Politiker*innen und hochrangigen Beamt*innen über soziale Medien und auf öffentlichen Veranstaltungen gehalten werden. Den Ausschuss beunruhigt, dass neben den Verletzungen der Rechte der durch Hassreden betroffenen Personen und Personengruppen die Hassreden auch zu einem wachsenden Klima der Intoleranz und zu Hassverbrechen beigetragen haben. Der Vertragsstaat sollte in Zusammenarbeit mit Unternehmen digitaler Technologie wirksame Strategien zur Verringerung von Online-Hassreden entwickeln. Ferner sollten Programme zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Hassreden bei öffentlichen Veranstaltungen entwickelt werden. Gegen Hassdelikte sollte gründlich ermittelt werden, mutmaßliche Täter strafrechtlich verfolgt und im Falle der Verurteilung angemessenen bestraft werden. Opfern sollten angemessene Rechtsmittel zur Verfügung gestellt werden. Strafverfolgungsbeamt*innen, Richter*innen und Staatsanwält*innen sollten zur Förderung ethnischer und religiöser Vielfalt geschult werden. Gegen den bisherigen Mangel an Informationen über die Verfolgung von Hassverbrechen sollten gezielt und differenziert Daten im Zusammenhang mit der Untersuchung und Verfolgung von Hassverbrechern gesammelt werden. Der Ausschuss ist ferner besorgt über die anhaltende Diskriminierung von ethnischen Minderheiten auf dem Arbeitsmarkt und fordert den Vertragsstaat auf, seine Bemühungen zur wirksamen Umsetzung des Aktionsplans gegen Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt von 2018 und dem nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Diskriminierung von 2016 zu intensivieren, um die tatsächliche Beteiligung der Zielgruppen am Arbeitsmarkt zu erhöhen. Schließlich sollten die Bemühungen fortgesetzt werden, um die Paraden mit der Figur des "Zwarte Piet" zu beenden oder deren Natur zu verändern.¹⁰²

97 Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, *Murray ./. Niederlande*, Nr. 10511/10 vom 26. April 2016.

98 Fn. 31. In Kraft seit 14. Juni 2016.

99 Fn. 34. In Kraft seit 23. März 2011.

100 Fn. 27. In Kraft seit 28. September 2010.

101 General Comment No. 34 (Fn. 70).

102 Racial discrimination, hate speech and hate crimes, paras. 15, 16.

Punkt 19 behandelt den Umgang mit Geflüchteten und Asylsuchenden im Vertragsstaat. Der Ausschuss würdigt die Förderung von Familienzusammenführungen von Personen, denen subsidiären Schutz gewährt wird, sowie die Bereitstellung von kostenlosem Rechtsbeistand für Asylsuchende, und bittet den Vertragsstaat, diese Bemühungen fortzusetzen. Jedoch ist der Ausschuss beunruhigt über Berichte erzwungener Rückkehr von Asylsuchenden nach Afghanistan, Bahrain und in den Sudan, die potenziell gegen den Non-refoulement-Grundsatz verstoßen. Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass der Non-refoulement-Grundsatz gesetzlich verankert ist und in der Praxis unter allen Umständen und von allen Ländern Königreichs eingehalten wird. Ferner sollte sichergestellt werden, dass gegen Verletzungen des Non-refoulement-Grundsatzes Ermittlungen durchgeführt werden. Darüber hinaus fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, die Rückstände in Asyl- und Familienzusammenführungsverfahren abzubauen, unter anderem durch die Stärkung der Kapazitäten der Einwanderungs- und Einbürgerungsbehörden in allen Ländern. Der Ausschuss bedauert zudem den Mangel an Daten über Asylsuchende in den Niederlanden und regt an, umfassende Daten im gesamten Vertragsstaat zu sammeln. Schließlich befasst sich der Ausschuss mit der speziellen Situation in den karibischen Gliedstaaten der Niederlande. Er nimmt die besondere Herausforderung durch den großen Zustrom venezolanischer Staatsangehöriger zur Kenntnis und äußert seine Besorgnis über die unzureichende Rechtslage in den niederländischen Gliedstaaten, welche zu Unzulänglichkeiten im Umgang mit Asylsuchenden führt. Der Vertragsstaat sollte in den karibischen Gliedstaaten auf die Einführung oder Stärkung von Asylgesetzgebungen und Asylverfahren im Einklang mit den internationalen Menschen- und Flüchtlingsrechten einwirken. Zudem sollten alle karibischen Länder, welche die Genfer Flüchtlingskonvention¹⁰³ und das Protokoll über die Rolle von Flüchtlin-

gen¹⁰⁴ noch nicht ratifiziert haben, die Ratifizierungen in Erwägung ziehen.¹⁰⁵

Trotz Kenntnisnahme der Absicht des Vertragsstaats, die Erdgasförderung in Groningen zu stoppen, fordert der Ausschuss in den Vertragsstaat in Punkt 35 auf, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die physische Sicherheit und das psychische Wohlbefinden der im Gebiet der Gasförderung Ansässigen sowie die Sicherheit und den Schutz ihrer Häuser zu gewährleisten. Der Vertragsstaat sollte Opfer von Schäden im Zusammenhang mit der Erdgasförderung angemessen entschädigen und zukünftige Schäden verhindern. Bei der Gestaltung und Umsetzung des Ausstiegsplans sollte die maßgebliche Beteiligung der Anwohner sichergestellt werden.¹⁰⁶

Tadschikistan

Der Ausschuss würdigt den pünktlich eingereichten dritten Bericht¹⁰⁷ Tadschikistans in seinen Abschließenden Bemerkungen¹⁰⁸. Auf nationaler Ebene sind zu begrüßen: Änderungen der Strafprozessordnung einschließlich des Verbots von Auslieferungen bei Vorliegen von Informationen, die Folter im Heimatland befürchten lassen; die Einführung eines Rechtsrahmens für kostenfreien Rechtsbeistand sowie verschiedener Pilotprojekte zur Bereitstellung von kostenloser Rechtshilfe für einkommensschwache und schutzbedürftige Bevölkerungsgruppen; das neue Verfassungsgesetz zur Staatsangehörigkeit; und eine Änderungen des Gesetzes über Verfahren und Bedingungen für die Verwahrung von Verdächtigten, Beschuldigten und Angeklagten. Auf internationaler Ebene ist die Ratifizierung des Fakultativprotokolls des Übereinkommens

103 Convention relating to the Status of Refugees, UNTS-Bd. 189, 137.

104 Protocol relating to the Status of Refugees, UNTS-Bd. 606, 267.

105 Refugess and asylum seekers, paras. 17–19.

106 Gas extraction operations in Groningen, paras. 34, 35.

107 UN-Dok. CCPR/C/TJK/3 vom 29. November 2017.

108 UN-Dok. CCPR/C/TJK/CO/3 vom 22. August 2019.

zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau¹⁰⁹ positiv zu vermerken.

Zum Gegenstand des Follow-up-Verfahrens machte der Ausschuss die Punkte 42, 48 und 55.

In Punkt 42 kritisiert der Ausschuss, dass Gesetzesänderungen im Vertragsstaat, die eine zentrale Kommunikationsvermittlungsstelle einrichten, keinen ausreichenden Schutz gegen willkürliche Eingriffe in die Privatsphäre von Personen bieten. Der Ausschuss ermahnt den Vertragsstaat, sicherzustellen, dass alle Überwachungsaktivitäten und Eingriffe in die Privatsphäre durch geeignete Rechtsvorschriften geregelt werden, die in voller Übereinstimmung der Vorschriften des Paktes, insbesondere aus Artikel 17 und 19 und einschließlich der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit sind. Auch die staatliche Praxis solle im Einklang mit diesen Verpflichtungen stehen. Die Überwachung und das Abfangen privater Kommunikation sollte immer vorbehaltlich einer gerichtlichen Genehmigung und begleitet durch unabhängige Aufsichtsmechanismen durchgeführt werden. Betroffene Personen sollten im Falle von Missbrauch Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln haben.¹¹⁰

Der Ausschuss ist weiterhin¹¹¹ besorgt über zahlreiche gesetzliche wie praktische Einschränkungen der Meinungsfreiheit im Vertragsstaat. In Punkt 48 legt er ihm nahe, seine Gesetze und Praktiken mit dem Ziel zu überprüfen, die volle Gewährleistung der Meinungs- und Versammlungsfreiheit unter Berücksichtigung der Allgemeinen Bemerkungen Nr. 34¹¹² sicherzustellen. Alle unangemessenen Einschränkungen der Meinungsfreiheit sollten aufgehoben oder so überarbeitet werden, dass sie den strengen Anforderungen des Artikel 19

Abs. 3 gerecht werden. Der Vertragsstaat sollte erwägen, die Beleidigung und Verleumdung des Präsidenten/Staatsoberhauptes und die Beleidigung von anderen Staatsbeamt*innen zu entkriminalisieren. Die Meinungs- und Medienvielfalt sollte frei von staatlicher Einmischung gefördert werden. Ferner sollte sichergestellt werden, dass das Recht auf Zugang zu Informationen im Besitz öffentlicher Stellen wirksam ausgeübt werden kann. Zu diesem Zwecke sollten unter anderem praktische und administrative Hindernisse bei der Bearbeitung von Informationsanfragen beseitigt werden und die rechtzeitige Beantwortung solcher Fragen gewährleistet werden. Die Unabhängigkeit der Rundfunk- und Lizenzbehörde muss gewahrt werden. Schließlich sollten unabhängige Journalist*innen und Medienschaffende wirksam vor jeder Form der Einschüchterung geschützt werden und es sollte von jeder Anwendung zivil- oder strafrechtlicher Bestimmungen zur Unterdrückung kritischer Berichterstattung abgesehen werden.¹¹³

Punkt 55 thematisiert Partizipation in öffentlichen Angelegenheiten des Vertragsstaates. Der Ausschuss stellt mit Besorgnis die Vereinbarkeit einer Verfassungsänderung von 2016, welche religiöse und ethnische politische Parteien verbietet, mit dem Pakt in Frage. Zudem ist er weiterhin¹¹⁴ besorgt über politisch motivierte Schikanen von Mitgliedern der Opposition, die politischen Pluralismus untergraben. Der Vertragsstaat sollte davon absehen, das Strafgesetzbuch zur Schikanie von Oppositionellen sowie zu ihrem Ausschluss vom öffentlichen Leben und Wahlprozessen durch Gefängnisstrafen zu instrumentalisieren. Der Ausschuss ist insbesondere beunruhigt über das vermeintliche Verschwindenlassen Ehsan Odinaev, der der als „extremistisch“ deklarierten Oppositionsbewegung „Gruppe“ 21 angehört, und fordert den Vertragsstaat auf, diesbezüglich gründliche, glaubwürdige und unparteiische Ermittlungen

109 Fn. 25. In Kraft seit 22. Juni 2014.

110 Surveillance and interception of private communications, paras. 41, 42.

111 Vgl. UN-Dok. CCPR/C/TJK/CO/2 vom 22. August 2013, para. 22.

112 General Comment No. 34 (Fn. 70).

113 Freedom of expression, paras. 47, 48.

114 Vgl. UN-Dok. CCPR/C/TJK/CO/2 vom 22. August 2013, para. 25.

aufzunehmen. Ferner sollte der Vertragsstaat seine Wahlvorschriften und -praktiken in volle Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Paktes, einschließlich Art. 25, bringen. Besonders beunruhigend sind diesbezüglich die aktuell strengen Wählbarkeitsvoraussetzungen, wie etwa in Bezug auf Sprache, Bildung und Wohnsitz. Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass das Recht jeden Bürgers, sich wirklich an der Führung öffentlicher Angelegenheiten zu beteiligen, in vollem Umfang verwirklicht und eine Kultur des echten politische Pluralismus gefördert wird. Die Einschränkungen des Wahlrechts sollten auf ihre Vereinbarung mit den Vorschriften des Paktes überprüft werden. Die bisherige Gesetzeslage, welche eine pauschale Verweigerung des Wahlrechts für alle verurteilten Gefangenen unabhängig von der Schwere des Verbrechens, sowie eine Verweigerung dieses Rechts für jede Person, die von einem Gericht als unfähig erklärt wird, sollte so überarbeitet werden, dass sie den Anforderungen des Art. 10 Abs. 3 i. V. m. Art. 25 entspricht. Darüber hinaus muss in Zukunft die völlige Unabhängigkeit der Zentralkommission für Wahlen und Referenden gewährleistet werden. Es sollten für alle die gleichen Bedingungen für den Wahlkampf, inklusive des gleichen Zugangs zum staatlichen Fernsehen, eingeführt werden.¹¹⁵

Nigeria

Mangels eines Berichts von Nigeria hat der Ausschuss die Situation im Vertragsstaat selbständig bewertet. In seinen Abschließenden Bemerkungen¹¹⁶ begrüßt der Ausschuss die Verabschiedungen des HIV/AIDS-Anti-Diskriminierungsgesetzes; des Gesetzes zum Verbot von Gewalt gegen Personen; des Antifoltergesetzes; und des Verbots von Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen. Positiv zu verzeichnen sind außerdem die Ratifizierung des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und ernied-

rigende Behandlung oder Strafe¹¹⁷ und der Beitritt zu dessen Fakultativprotokoll¹¹⁸; die Ratifizierung des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität¹¹⁹ sowie der Beitritt zu den diesen ergänzenden Protokollen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels¹²⁰ und gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg¹²¹; die Beitritte zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen¹²² und zur Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen¹²³; die Beitritte zu den Fakultativprotokollen zur Kinderrechtskonvention betreffend Kinderhandel¹²⁴ und Kindern in bewaffneten Konflikten¹²⁵; sowie die Ratifizierung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.¹²⁶

Der Vertragsstaat wird dazu aufgerufen innerhalb eines Jahres über die Punkte 23, 29 und 31 zu berichten.

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat in Punkt 23 auf, seine Bemühungen zu verstärken, ungehinderten Zugang zu sexueller und reproduktiver Gesundheitsversorgung zu gewährleisten. Aufgrund eines bisher begrenzten Zugangs zu reproduktiver Gesundheitsversorgung gehört die Müttersterblichkeitsrate in Nigeria zu den höchsten der Welt. Dies betrifft vor allem Frauen im Nordosten des Landes, die in ländlichen Gebieten leben und arm sind. Der Ausschuss nimmt auch mit Besorgnis

115 Participation in public affairs, paras. 54, 55.

116 UN-Dok. CCPR/C/NGA/CO/2 vom 29. August 2019.

117 Fn. 26. In Kraft seit 28. Juni 2001.

118 Fn. 27. In Kraft seit 27. Juli 2009.

119 Fn. 35. In Kraft seit 28. Juni 2001.

120 Fn. 36. In Kraft seit 28. Juni 2001.

121 Fn. 37. In Kraft seit 27. September 2001.

122 Fn. 34. In Kraft seit 27. Juli 2009.

123 Fn. 33. In Kraft seit 27. Juli 2009.

124 Fn. 28. In Kraft seit 27. September 2010.

125 Fn. 29. In Kraft seit 25. September 2012.

126 Fn. 31. In Kraft seit 24. September 2010.

die äußerst restriktive Gesetzgebung zum Zugang zu Abtreibung zur Kenntnis, welche zu einer hohen Zahl unsicherer Schwangerschaftsabbrüche im Vertragsstaat führt. Die Gesetzgebung sollte mit dem Ziel überarbeitet werden, einen sicheren, legalen und wirksamen Zugang zu Abtreibung zu gewährleisten, wenn das Leben und die Gesundheit der Schwangeren gefährdet sind oder wenn das Austragen des Kindes der Schwangeren erhebliche Schmerzen oder Leiden zuführen würde, insbesondere, wenn die Schwangerschaft Folge einer Vergewaltigung oder Inzest ist oder nicht durchführbar ist. Weder die Personen, die einen Schwangerschaftsbruch vornehmen lassen, noch das diese dabei unterstützende Gesundheitspersonal sollte strafrechtlich verfolgt werden. Der Vertragsstaat sollte Männern, Frauen und Jugendlichen im ganzen Land Zugang zu qualitativ hochwertigen und evidenzbasierten Informationen und Aufklärung über sexuelle und reproduktive Gesundheit sowie zu angemessenen und erschwinglichen Verhütungsmethoden gewährleisten.¹²⁷

In Punkt 29 benennt der Ausschuss die Notwendigkeit der Ergreifung von Maßnahmen gegen die Vorkommnisse interkommunaler und interethnischer Gewalt im Vertragsstaat. Er ist beunruhigt über den langjährigen Konflikt zwischen nomadischen Viehhirten, die sich mit Milizen verbunden haben, und Bauern. Insbesondere im mittleren Gürtel führt dieser Konflikt zu vielen Todesopfern und Vertriebenen. Berichten zufolge reagiert die nigerianische Luftwaffe auf diese Konflikte mit übermäßigen Gewaltanwendungen, einschließlich des Abschusses von Raketen auf Dörfer. Auch über diese Berichte ist der Ausschuss beunruhigt. Der Vertragsstaat sollte seine Bemühungen zur Gewährleistung von Sicherheit in der Region, unter anderem durch die Bereitstellung sicherer Unterkünfte insbesondere für Frauen und Kinder, verstärken. Darüber hinaus sollte er sicherstellen, dass alle Angriffe und Akte interethnischer Gewalt und Behauptungen über übermäßige

Gewaltanwendungen durch staatliche Akteure untersucht werden, die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden und die Opfer volle Wiedergutmachung erfahren.¹²⁸

Punkt 31 thematisiert die mit dem Konflikt mit Boko Haram verbundenen Menschenrechtsverletzungen. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, unverzüglich, unparteiische und wirksame Untersuchungen zu den Vorwürfen von Menschenrechtsverletzungen durchzuführen, die im Zusammenhang mit dem Konflikt mit Boko Haram sowohl von staatlichen als auch nichtstaatlichen Akteuren begangen wurden. Die Verantwortlichen müssen ermittelt, strafrechtlich verfolgt und im Falle der Verurteilung angemessen sanktioniert werden. Es sollte sichergestellt werden, dass die Opfer Zugang zu Rechtsmitteln und vollständiger Wiedergutmachung haben. Der Vertragsstaat sollte, unter anderem durch Veröffentlichung der Ermittlungsergebnisse, für mehr Transparenz der Ermittlungen sorgen. Schließlich sollte er Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit der vom Konflikt betroffenen Bevölkerung zu gewährleisten und Menschenrechtsverletzungen an ihr zu verhindern.¹²⁹

Mauretanien

Der Ausschuss begrüßt das pünktliche Einreichen des zweiten Berichts¹³⁰ von Mauretanien in seinen Abschließenden Bemerkungen¹³¹. Sodann würdigt er auf nationaler Ebene die Verbote von körperlicher Züchtigung und der Verstümmelung weiblicher Genitalien im Kinderschutzgesetz; die Anerkennung von Folter als eigenständiger Straftat, welche nicht der Verjährung unterliegt, und die Einrichtung eines nationalen Mechanismus zur Verhütung von Folter; die Verabschiedung eines Gesetzes über Prozesskostenhilfe und einer Verordnung

127 Maternal mortality, reproductive health and termination of pregnancy, paras. 22, 23.

128 Intercommunal and inter-ethnic violence, paras. 28, 29.

129 Conflict with Boko Haram and civilian protection, paras 30, 31.

130 UN-Dok. CCPR/C/MRT/2 vom 30. Januar 2018.

131 UN-Dok. CCPR/C/MRT/CO/2 vom 23. August 2019.

zur Einrichtung von Prozesskostenhilfebüro; und die Verabschiedung des Nationalen Aktionsplans zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt (2014–2018). Darüber sind einige Maßnahmen zur Bekämpfung von Sklaverei positiv zu vermerken, namentlich die Verabschiedung des Gesetzes über die Kriminalisierung und Bestrafung von Sklaverei und von sklavereiähnlicher Praktiken, welches Sklaverei als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkennt und die Einrichtung von Sondergerichten zur Bekämpfung solcher Praktiken vorsieht, und des Plans für die Umsetzung der Empfehlungen des Sonderberichterstatters für zeitgenössische Formen der Sklaverei von 2014 und die Einsetzung einer interministeriellen Kommission, die für die Koordinierung, Leitung und Überwachung zuständig ist.

Innerhalb eines Jahres hat der Vertragsstaat über die Fortschritte betreffend der Punkte 11, 21 und 43 zu berichten.

Der Ausschuss nimmt zwar die Maßnahmen zur Kenntnis, die der Vertragsstaat zur Regelung der humanitären Folgen der Ereignisse von 1989 bis 1991 bereits ergriffen hat, erkennt aber in Punkt 11 weiteren Handlungsbedarf. Er fordert den Vertragsstaat daher auf, die notwendigen Schritte zur endgültigen Regelung der ungelösten Folgen zu unternehmen. Insbesondere sollte das Amnestiegesetz aufgehoben werden, welches die Zuweisung von Verantwortung für die begangenen Menschenrechtsverletzungen verhindert. Die Tatsachen und Straftaten sollten festgestellt werden, die Verantwortlichen strafrechtlich verfolgt und angemessen sanktioniert werden. Den Opfern sollte vollständige Wiedergutmachung gewährt werden.¹³²

In Punkt 21 thematisiert der Ausschuss Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Praktiken gegen Frauen und Mädchen. Trotz einiger legislativer Maßnahmen durch den Vertragsstaat, wie etwa der Kriminalisierung von Genitalverstümmelung von

Mädchen unter 18 Jahren, und dem Rückgang von Genitalverstümmelung, ist der Ausschuss besorgt, dass diese Praxis in einigen Regionen und bei einigen ethnischen Gruppen in großem Umfang fortbesteht. Der Vertragsstaat sollte die Praxis der Genitalverstümmelung gegen alle Frauen und Mädchen verbieten. Ferner sollte er sicherstellen, dass gegen alle Fälle weiblicher Genitalverstümmelung unverzüglich ermittelt wird, die Täter strafrechtlich verfolgt und sanktioniert werden. Opfern sollte Zugang zu sozialen und medizinischen Diensten gewährt werden. Sensibilisierungs- und Bildungsprogramme zur Beendigung dieser Praxis sollten verstärkt werden. Zudem sollte die, trotz der Umsetzung des nationalen Aktionsplans zur Förderung der Beendigung der Kinderheirat, weiterhin weit verbreitete Praxis der Kinderheirat durch das gesetzliche Verbot der Eheschließung unter 18 Jahren und alle weiteren notwendigen Schritte abgeschafft werden.¹³³

Punkt 43 thematisiert die Meinungsfreiheit und den Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen im Vertragsstaat. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen, welche übermäßige inhaltliche Beschränkungen der Meinungsäußerung vorsehen und unbestimmt sind, so zu verändern, dass sie mit Artikel 18 und 19 im Einklang stehen. Darüber hinaus ist er besorgt über Berichte darüber, dass Menschenrechtsverteidiger*innen auf Grundlage lose definierter Straftatbestände eingeschüchert, belästigt, verhaftet und verfolgt werden, wenn sie ihr Recht auf freie Meinungsäußerung ausüben. Der Vertragsstaat sollte von dieser Praxis absehen. Alle Menschenrechtsverteidiger*innen, welche willkürlich festgenommen wurden, sollten bedingungslos freigelassen werden. Schließlich sollte der Vertragsstaat sicherstellen, dass alle gegen Menschenrechtsverteidiger*innen begangenen Menschenrechtsverletzung so schnell wie möglich gründlich und unparteiisch untersucht werden, die Verantwortlichen strafrechtlich

132 The fight against impunity and past human rights violations, paras. 10, 11.

133 Harmful practices against women and girls, paras. 20, 21.

belangt werden und die Opfer Wiedergutmachung erhalten.¹³⁴

Paraguay

In seinen Abschließenden Bemerkungen¹³⁵ zum vierten Bericht¹³⁶ Paraguays begrüßt der Ausschuss zunächst zwei Maßnahmen zur besseren Umsetzung internationaler menschenrechtlicher Standards: erstens die Erweiterung der Kompetenzen der behördenübergreifenden „Kommission zur Einhaltung internationaler Entscheidungen“ auf die Umsetzung der Empfehlungen und Auffassungen der UN-Vertragsorgane und zweitens die Einrichtung des Recommendations Monitoring Systems (SIMORE) zur Überwachung der Umsetzung von Empfehlungen internationaler Menschenrechtsmechanismen, ein nationaler Mechanismus, der mehr als 80 Anlaufstellen von 37 staatlichen Institutionen umfasst und der sieben weiteren Ländern zur Verfügung gestellt wurde. Darüber hinaus hebt der Ausschuss folgende gesetzliche und institutionelle Maßnahmen positiv hervor: die Anhebung des Heirats-Mindestalters auf 18 Jahre; die Verabschiedung eines Gesetzes über den umfassenden Schutz von Frauen vor allen Formen von Gewalt und die Einführung von Femizid als Straftat sowie des Nationalen Plans zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen für 2015–2020; die Genehmigung des Protokolls über die Betreuung von Menschen, die von Menschenhandel betroffen sind; und die Verabschiedung eines Gesetzes über Hausarbeit, welches Hausarbeit für Personen unter 18 verbietet, sowie eine Gesetzesänderung, welche Personen in Hausarbeit Zugang zum gesetzlich geltenden Mindestlohn gewährt.

Das Follow-up-Verfahren wird zu den Punkten 13, 29 und 35 durchgeführt.

In Punkt 13 äußert der Ausschuss seine Besorgnis über die langsamen und begrenzten Fortschritte bei den Ermittlungen, der strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung der Verantwortlichen für die schweren Menschenrechtsverletzungen, die während der Diktatur von 1954–1989 und in der Übergangszeit bis 2003 begangen wurden. Besonders beunruhigend ist, dass aufgrund der Untätigkeit seitens der Staatsanwaltschaft und Justiz Strafverfahren in Fällen von Folterungen eingestellt wurden. Der Vertragsstaat sollte sicherstellen, dass alle Fälle der schweren Menschenrechtsverletzungen ordnungsgemäß untersucht und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt und im Falle der Verurteilung bestraft werden. Darüber hinaus sind bisher nur begrenzte Fortschritte bei der Entschädigung der Opfer und ihren Familien zu erkennen. Der Vertragsstaat sollte die Gewährleistung eines raschen, fairen und wirksamen Zugangs zu Entschädigung und die vollständige Wiedergutmachung aller Opfer und ihrer Angehörigen, unabhängig vom Zeitpunkt der Klageerhebung, garantieren. Zwar erkennt der Ausschuss an, dass der Vertragsstaat bereits Bemühungen um die Lokalisierung und Identifizierung der verschwundenen Personen aufgenommen hat, jedoch sollte der Vertragsstaat diese beschleunigen und sicherstellen, dass die dafür erforderlichen personellen, technischen und finanziellen Ressourcen bereitgestellt werden.¹³⁷

Der Ausschuss äußert seine Besorgnis über den hohen Anteil von Personen in Untersuchungshaft, die 78 % der Gefängnisinsassen ausmachen. In Punkt 29 fordert er den Vertragsstaat auf, seine Reformen fortzusetzen, um die Anwendung der Untersuchungshaft deutlich zu verringern und sicherzustellen, dass Alternativen zum Freiheitsentzug berücksichtigt werden. Es sollte sichergestellt werden, dass Personen nur ausnahmsweise in Untersuchungshaft genommen werden, und dass diese angemessen, unter allen Umständen erforderlich und so kurz wie möglich ist. Schließ-

134 Freedom of expression and the protections of human rights defenders, paras. 42, 43.

135 UN-Dok. CCPR/C/PRY/CO/4 vom 20. August 2019.

136 UN-Dok. CCPR/C/PRY/4 vom 7. November 2018.

137 Human rights violations during the period of dictatorship, paras. 12, 13.

lich sollte der Vertragsstaat sicherstellen, dass Personen, denen die Freiheit entzogen ist, über den Grund ihrer Inhaftierung und ihre Rechte informiert werden und dass ihnen – anders als bisher – problemlos Zugang zu einem Anwalt und von Beginn ihrer Haft an die Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit einem Familienmitglied oder einer Vertrauensperson gewährleistet wird.¹³⁸

Maßnahmen zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Justiz thematisiert der Ausschuss in Punkt 35. Er ist besorgt über zahlreiche Berichte über die starke Politisierung und Korruption innerhalb der Justiz, die sich unter anderem durch die Einmischung der Exekutive und Legislative zeigt. Auch bei der Auswahl und Ernennung von Richter*innen und Staatsanwält*innen durch den Justizverwaltungsrat wird die Unabhängigkeit der Justiz und Staatsanwaltschaft möglicherweise nicht ausreichend gewährleistet. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat daher auf, seine Bemühungen zur Bekämpfung von Korruption innerhalb des Justizwesens zu verstärken. Unter anderem sollten dafür Richter*innen, Staatsanwält*innen und Polizeibeamt*innen für die wirksamsten Methoden der Korruptionsbekämpfung sensibilisiert werden. Darüber hinaus sollten alle Formen der Einmischung in die Justiz durch Regierungszweige beseitigt werden und unabhängige Ermittlungen und strafrechtliche Verfolgungen aller Vorwürfe der Einmischung und Korruption eingeleitet werden. Schließlich sollten alle Gesetze und Arbeitsweisen der für die Verwaltung der Justiz zuständigen Institutionen auf die Gewährleistung rechtlicher und tatsächlicher Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz und der Autonomie der Staatsanwaltschaft und Transparenz untersucht werden.¹³⁹

138 Pretrial detention and fundamental safeguards, paras. 28, 29.

139 Independence of the judiciary, paras. 34, 35.

Äquatorialguinea

Der Ausschuss bedauert, dass der Vertragsstaat seit seinem Beitritt zum Pakt 1987 keinen einzigen Bericht eingereicht hat. Trotzdem dankt er dem Vertragsstaat für seine schriftlichen Antworten auf die Liste der Fragen zu Problemen, welche durch mündliche Antworten der Delegation ergänzt wurde, und sieht diese Antworten als Erstbericht an. Er fordert den Vertragsstaat auf, einen gemeinsamen Kernbericht vorzulegen, um künftige Diskussionen zu erleichtern. In den Abschließenden Bemerkungen¹⁴⁰ begrüßt der Ausschuss auf nationaler Ebene unter anderem die Einsetzung eines nationalen Ausschusses für die Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; die Festlegung des Moratoriums für die Todesstrafe; den multisektoralen nationalen Aktionsplan zur Förderung von Frauen und zur Gleichstellung der Geschlechter für die Jahre 2005–2015; die Kampagne „Nein zur Gewalt gegen Frauen in Äquatorialguinea“ von 2008; und die Verabschiedung des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von sexuell übertragbaren Krankheiten und HIV/AIDS. Auf internationaler Ebene begrüßt der Ausschuss den Beitritt zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption¹⁴¹ und dem Fakultativprotokoll der Frauenrechtskonvention.¹⁴²

In den Abschließenden Bemerkungen wählte der Ausschuss die Punkte 19, 21 und 39, über welche bereits innerhalb eines Jahres Bericht erstattet werden soll.

In Punkt 19 thematisiert der Ausschuss Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung und die Verwaltung natürlicher Ressourcen. Trotz der vom Vertragsstaat bereits ergriffenen Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung ist der Ausschuss besorgt über die weiterhin breite Verbreitung von Korruption, insbesondere auf den höchsten Regierungsebenen. Der Vertragsstaat sollte seine

140 UN-Dok. CCPR/C/GNQ/CO/1 vom 22. August 2019.

141 Fn. 38. Beigetreten am 30. Mai 2018.

142 Fn. 25. Beigetreten am 16. Oktober 2009.

Bemühungen zur Bekämpfung der Korruption intensivieren. Die Gesetzgebung sollte dahingehend überarbeitet werden, einen umfassenderen Schutz von Whistleblowern zu gewährleisten. Gute Regierungsführung sollte durch die Überwachung der Umsetzung der bereits angenommenen Antikorruptionsstrategie gestärkt werden. Die Kapazitäten der Staatsanwaltschaft und der Vollzugsbehörden zur Bekämpfung von Korruption sollten insbesondere durch die Bereitstellung berufsbegleitender Schulungen und Ressourcen gestärkt werden. Darüber hinaus fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, alle Korruptionshandlungen unabhängig und unparteiisch zu untersuchen und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen und im Falle der Verurteilung angemessen zu bestrafen. Ferner sollte der Vertragsstaat weitere Sensibilisierungskampagnen zu den wirtschaftlichen und sozialen Kosten von Korruption durchführen. Hinsichtlich der Verwaltung natürlicher Ressourcen nimmt der Ausschuss zur Kenntnis, dass ein Teil der durch die Rohstoffindustrie erwirtschafteten Gewinne in soziale Projekte investiert wird. Jedoch erscheinen weitere Maßnahmen erforderlich, um die bisher unzureichende Beteiligung der Zivilgesellschaft und Transparenz in Bezug auf die Rohstoffindustrien auszubauen.¹⁴³

Zwar nimmt der Ausschuss die Bekräftigungen des Vertragsstaats zu Kenntnis, dass kein Ausnahmezustand ausgerufen wurde. Jedoch ist er beunruhigt über Informationen, die darauf schließen lassen, dass der Vertragsstaat im Rahmen der Wahlen 2016 und während des Putschversuchs 2017 Maßnahmen ergriffen hat, die Notstandsregelungen und -maßnahmen gleichkommen, ohne die in Artikel 4 vorgesehenen grundlegenden Garantien zu beachten. In Punkt 21 fordert der Ausschuss den Vertragsstaat daher auf, so bald wie möglich Schritte einzuleiten, um den faktischen Notstand zu beenden und sicherzustellen, dass jeder in seinem Hoheitsgebiet angewandte und ausgeführte Notstand den Garantien

143 Anti-corruption measures and natural resource management, paras. 18, 19.

des Artikel 4 entspricht. Der Vertragsstaat sollte im Lichte der Allgemeinen Bemerkungen Nr. 29¹⁴⁴ Gesetze zur eindeutigen Regelung von Notständen verabschieden, welche sicherstellen, dass jede Außerkraftsetzung von Verpflichtungen des Paktes mit Artikel 4 vereinbar sind und insbesondere keine der in Artikel 4 Absatz 2 genannten Verpflichtungen außerkräftgesetzt werden.¹⁴⁵

Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat in Punkt 39 auf, der berichteten Praxis von Folter und Misshandlung durch die Polizei dringend ein Ende zu setzen. Alle Vorwürfe sollten rasch, gründlich, unparteiisch und wirksam untersucht werden, die Verantwortlichen sollten strafrechtlich verfolgt und angemessen bestraft werden. Den Opfern sollte Zugang zu wirksamen Rechtsmitteln und Rehabilitation gewährt werden. Der Vertragsstaat sollte zudem die Schulungen von Richter*innen, Staatsanwält*innen und Angehörigen der Polizei und des Militärs zur Verhinderung von Folter verbessern. Darüber hinaus sollte er genaue Daten über Fälle von Folter der Verfolgung dieser veröffentlichen. Schließlich sollte ein unabhängiger Mechanismus zur Untersuchung von Beschwerden über Folter und Misshandlung durch Vollstreckungsbeamt*innen eingerichtet werden.¹⁴⁶

- 127. Sitzung -

Die 127. Sitzung des Ausschusses fand im Zeitraum vom 4. Oktober bis 8. November 2019 in Genf statt und behandelte die Staatenberichte von Belgien, Kap Verde, Tschechien, Mexiko und Senegal. Die geplante Prüfung des Berichts der Zentralafrikanischen Republik wurde aufgrund Abwesenheit der Delegation die nächste Sitzung des Ausschusses verschoben.

144 General Comment No. 29. States of Emergency (Article 4), UN-Dok. CCPR/C/Rev.1/Add.11 vom 31. August 2001.

145 State of emergency, paras. 20, 21.

146 Prohibition of torture and other cruel, inhumane or degrading treatment or punishment, paras. 38, 39.

Belgien

Der Ausschuss befasste sich mit dem sechsten Bericht¹⁴⁷ von Belgien. In seinen abschließenden Bemerkungen¹⁴⁸ begrüßt er auf nationaler Ebene die Verabschiedung zahlreicher legislativer Maßnahmen. Neben anderen nennt er das Gesetz zur Verringerung des Lohngefälles zwischen Männern und Frauen; die Präzisierung und Erweiterung der Definition von Menschenhandel im Strafgesetzbuch; die Gesetzesänderung in Bezug auf den Eintrag im Personenstandsregister bei Änderung der Geschlechtszuordnung von Transgender-Personen in Reaktion auf ein Verfassungsgerichtsurteil, welches die alte Fassung für verfassungswidrig erklärt hatte; die Verabschiedung der Interföderalen Aktionspläne zur Bekämpfung homophober und transphober Gewalt für 2013–2014 und zur Bekämpfung von Diskriminierung und Gewalt gegen Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle für 2018–2019; und die Verabschiedung der nationalen Aktionspläne zur Bekämpfung aller Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt für 2015–2019 und zur Bekämpfung des Menschenhandels für 2015–2019. Auf internationaler Ebene ist die Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt für wirtschaftlichem, soziale und kulturelle Rechte¹⁴⁹ positiv zu verzeichnen.

Im Rahmen des Follow-up-Verfahrens wird der Vertragsstaat dazu aufgerufen binnen eines Jahres über die Punkte 10, 14 und 30 Bericht zu erstatten.

In Punkt 10 nennt der Ausschuss Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeit des Bundesinstituts für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte. Der Ausschuss begrüßt zwar die Errichtung dieses Institut, schätzt es aber als noch nicht funktionsfähig ein. Daher sollte der Vertragsstaat es mit einem umfassenden Mandat einschließlich

der Möglichkeit, Beschwerden entgegenzunehmen, ausstatten und dadurch die Etablierung des Instituts in Übereinstimmung mit den Pariser Prinzipien¹⁵⁰ beschleunigen. Darüber hinaus sollten Kooperationsvereinbarungen ausgehandelt werden, um die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesinstitut und den föderalen Instituten zu verstärken und einen wirksamen Schutz im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem Pakt zu gewährleisten.¹⁵¹

Der Ausschuss äußert sich in Punkt 14 besorgt über die Zahl der Kinder belgischer Staatsangehöriger, die sich noch immer in Konfliktzonen befinden, und fordert den Vertragsstaat auf, die Rückführung dieser unter Beachtung des Prinzips des Kindeswohls zu erleichtern und Zugang zu Rehabilitationsdiensten und -versorgung bei der Rückführung zu gewährleisten. Darüber hinaus sollten sichergestellt werden, dass belgische Staatsangehörige, die terroristischer Verbrechen oder Kriegsverbrechen verdächtigt werden, im Einklang mit den im Pakt enthaltenen Rechten vor Gericht gestellt werden.¹⁵²

Der Ausschuss ist besorgt, dass nach wie vor Inhaftierungen aus Gründen der Einwanderung vorgenommen werden. Er fordert den Vertragsstaat in Punkt 30 auf, solche im Allgemeinen und insbesondere die von Familien, Schwangeren und Kindern zu verbieten. Es sollten Alternativen gefunden werden, die mit Verpflichtungen aus dem Pakt im Einklang stehen. Ferner sollte ein Gesetz verabschiedet werden, welches den Umgang mit als im Vertragsstaat als staatenlos anerkannten Personen regelt und eine Gewährung von Staatsbürgerschaft oder Aufenthaltsgenehmigungen für diese vorsieht.¹⁵³

147 UN-Dok. CCPR/C/BEL/6 vom 10. Dezember 2018.

148 UN-Dok. CCPR/C/BEL/CO/6 vom 6. Dezember 2019.

149 Fn. 24. In Kraft seit 20. Mai 2014.

150 Principles relating to the status of national institutions, UN-Dok. A/RES/48/134 vom 4. März 1994, Annex.

151 National human rights institution, paras. 9–10.

152 Reparation of all children of Belgian nationals in conflict zones, paras. 13–14.

153 Refugees, asylum seekers and non-refoulement, paras. 29–30.

Kap Verde

Der Ausschuss begrüßt trotz 20-jähriger Verspätung die Einreichung des Erstberichts¹⁵⁴ von Kap Verde. In seinen Abschließenden Bemerkungen¹⁵⁵ würdigt er zunächst folgende positive Maßnahmen auf nationaler Ebene: die laufende Entwicklung eines neuen Statuts für die Nationale Kommission für Menschenrechte und Staatsbürgerschaft; die Einrichtung der Interministeriellen Kommission für Gendermainstreaming; die Verabschiedung des Gesetzes über geschlechtsspezifische Gewalt; den nationalen Aktionsplan 2018–2021 gegen Menschenhandel; die Reform des Strafjustizsystems, einschließlich der Einführung von Alternativen zur Inhaftierung und Maßnahmen zur Bekämpfung der Überfüllung von Gefängnissen sowie die Verabschiedung eines Kodex zur Vollstreckung konventioneller strafrechtlicher Sanktionen. Begrüßenswert ist auch die Ratifizierung der Fakultativprotokolle des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte¹⁵⁶ und zur Antifolter-Konvention¹⁵⁷.

Innerhalb eines Jahres gilt es im Rahmen des Follow-up-Verfahrens über die Maßnahmen betreffend der Punkte 8, 12 und 44 zu berichten.

Obwohl der Prozesses der Entwicklung des Status der neuen Nationalen Kommission für Menschenrechte und Staatsbürgerschaft noch andauert, ermahnt der Ausschuss den Vertragsstaat in Punkt 8 erneut¹⁵⁸, diese Kommission zur vollen Erfüllung der Pariser Prinzipien¹⁵⁹ zu stärken. Ihn beunruhigt, dass die Kommission vom Justizministerium abhängig sein könnte. Der Vertragsstaat sollte ein völlig unabhängiges, transparentes und partizipatives Verfahren für

die Auswahl und Ernennung der Mitglieder der Kommission sicherstellen. Ferner sollte jegliche Kontrolle von staatlicher Seite abgeschafft werden. Der Kommission sollten die personellen und finanziellen Mittel zur wirksamen Mandatsausübung bereitgestellt werden. Die geographische Abdeckung der Kommission sollte gestärkt werden, um die Mandatsausübung im gesamten Hoheitsgebiet des Vertragsstaates zu gewährleisten.¹⁶⁰

Der Ausschuss thematisiert in Punkt 12 Maßnahmen zur Erreichung der Gleichstellung von Männern und Frauen. Zwar erkennt er die vom Vertragsstaat bereits unternommenen Maßnahmen an, ist jedoch besorgt über das Fortbestehen tief verwurzelter patriarchalischer Einstellungen und Geschlechterstereotype sowie über die nach wie vor unzureichende Beteiligung von Frauen in einigen Bereichen des öffentlichen Lebens. Er fordert den Vertragsstaat daher auf, das vorgelegte Gesetz über die Geschlechterparität zu verabschieden, um die Beteiligung von Frauen in allen Bereichen des öffentlichen und privaten Lebens zu erhöhen. Ferner sollte er Bildungs- und Sensibilisierungsinitiativen für die breite Öffentlichkeit stärken, um Geschlechterstereotypen zu beseitigen, die Unterordnung von Frauen zu bekämpfen und die Achtung der gleichwertigen Rollen und Verantwortlichkeiten von Frauen und Männern in der Familie und der Gesellschaft zu fördern. Darüber hinaus sollten umfassende Daten gesammelt werden, um die Wirksamkeit von Initiativen zur Erreichung der Geschlechtergleichstellung zu überwachen.¹⁶¹

Zwar würdigt der Ausschuss die erheblichen Dezentralisierungsbemühungen des Vertragsstaates, äußert jedoch seine Besorgnis über den Mangel an Informationen über den Prozess und dessen Ergebnisse. Daher regt der Ausschuss in Punkt 44 die Ergreifung von Maßnahmen für eine solide Beteiligung der Öffentlichkeit während der Dezentralisierungsbemühungen an.¹⁶²

154 UN-Dok. CCPR/C/CPV/1 vom 29. August 2018.

155 UN-Dok. CCPR/C/CPV/CO/1/Add.1 vom 3. Dezember 2019.

156 Fn. 24. In Kraft seit 23. Juni 2014.

157 Fn. 27. In Kraft seit 4. Juni 1992.

158 UN-Dok. CCPR/C/CPV/CO/1 vom 23. April 2012.

159 Pariser Prinzipien (Fn. 150).

160 National human rights institution, paras. 7, 8.

161 Equality between men and women, paras. 11, 12.

162 Decentralization, paras. 43, 44.

Tschechien

In seinen Abschließenden Bemerkungen¹⁶³ zum vierten Bericht Tschechiens¹⁶⁴ begrüßt der Ausschuss zunächst die Beseitigung der Schweinezucht auf dem Gelände des ehemaligen Roma-Konzentrationslagers aus dem Zweiten Weltkrieg in Lety und die Planung einer Holocaust-Gedenkstätte für Roma an dieser Stelle. Darüber hinaus ist auf nationaler Ebene die Verabschiedungen des Konzepts des Gefängnisystems bis 2015 und der Strategie für Kriminalitätsverhütung von 2016–2020 positiv zu vermerken. Auf internationaler Ebene sind die Ratifizierungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen¹⁶⁵ und der Fakultativprotokolle zur Kinderrechtskonvention betreffend Kinderhandel¹⁶⁶ und betreffend eines Mitteilungsverfahrens¹⁶⁷ zu begrüßen.

Die Punkte, über die innerhalb eines Jahres erneut berichtet werden soll, sind: Punkt 17, 27 und 29.

Der Ausschuss bespricht in Punkt 17 Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Hassreden und Hassverbrechen. Der Vertragsstaat sollte seine bisherigen Bemühungen verdoppeln, um rassistische Diskriminierungen, Hassreden und Aufstachelung zu Gewalt aus rassistischen Motiven durch Strafverfolgung und Sensibilisierungsmaßnahmen im Einklang mit Artikel 19 und 20 und den allgemeinen Bemerkungen Nr. 34¹⁶⁸ zu bekämpfen. Es sollten wirksame Maßnahmen zur Verhinderung von Hassreden, insbesondere durch Politiker*innen und hohe Beamt*innen, ergriffen werden und solche Aussagen entschieden und öffentlich verurteilt werden. Auch die Bemühungen zur Bekämpfung von Online-Hassreden sollten intensiviert werden. Darüber

hinaus sollten Sensibilisierungsbemühungen und Kampagnen, die auf die Förderung der Achtung der Menschenrechte, Toleranz gegenüber Vielfalt und auf die Beseitigung stereotypischer Vorurteile zu Ethnizität und Religion abzielen, verstärkt werden. Gegen Hassverbrechen sollte gründlich ermittelt werden, ihre strafrechtliche Verfolgung und die Verurteilung und Sanktionierung der Verantwortlichen sollte sichergestellt werden. Opfern sollte der Zugang zu angemessenen Rechtsmitteln gewährt werden. Schließlich sollten Vollzugsbeamt*innen, Richter*innen und Staatsanwält*innen weiterhin angemessene Schulungen zur Bekämpfung von Hassverbrechen und Medienschaffende zur Förderung ethnischer und religiöser Vielfalt erhalten.¹⁶⁹

In Punkt 27 fordert der Ausschuss den Vertragsstaat erneut¹⁷⁰ auf, Maßnahmen zu ergreifen, um die Verwendung geschlossener Rückhaltebetten in psychiatrischen und verwandten Einrichtungen abzuschaffen. Der Vertragsstaat sollte ein unabhängiges Überwachungs- und Berichtssystem über die Verwendung einrichten und sicherstellen, dass Missbräuche wirksam untersucht, strafrechtlich verfolgt und sanktioniert werden und den Opfern und ihren Familien Wiedergutmachung gewährt wird.¹⁷¹

Punkt 29 thematisiert Inhaftierungen nach dem Ausländergesetz. Der Ausschuss ist besorgt, dass in der Praxis kaum Alternativen zu Inhaftierungen von Asylsuchenden in Dublin-Fällen genutzt werden, obwohl 2019 sogar speziell für Familien mit Kindern eine gesetzliche Alternative eingeführt wurde. Er ermahnt den Vertragsstaat, Inhaftierungen nur als letztes Mittel anzuwenden und sicherzustellen, dass diese angemessen, erforderlich und verhältnismäßig sind. Zudem sollte die wirksame Anwendung von Alternativen zu Inhaftierungen in der Praxis sichergestellt werden. Darüber hinaus fordert der Ausschuss den Vertragsstaat

163 UN-Dok. CCPR/C/CZE/CO/4 vom 6. Dezember 2019.

164 UN-Dok. CCPR/C/CZE/4 vom 9. Januar 2019.

165 Fn. 34. In Kraft seit 8. Februar 2017.

166 Fn. 28. In Kraft seit 26. August 2013.

167 Fn. 30. In Kraft seit 2. Dezember 2015.

168 General Comment No. 34 (Fn. 70).

169 Racial discrimination, hate speech and hate crimes, paras. 16, 17.

170 UN-Dok. CCPR/C/CZE/CO/3 vom 22. August 2013, para. 35.

171 Restraint in psychiatric institutions, paras. 26, 27.

auf, alle Inhaftierungen von Kindern, einschließlich der De-facto-Inhaftierungen im Rahmen von „Unterbringungen“ mit ihren inhaftierten Familien, zu beenden. Im Falle von Zweifeln bei der Altersfeststellung von jungen Personen sollte anders als bisher zu ihren Gunsten davon ausgegangen werden, dass sie Kinder sind, statt sie bis zur finalen Feststellung als Erwachsene zu inhaftieren.¹⁷²

Mexiko

Der Ausschuss beschäftigte sich mit dem sechsten Bericht¹⁷³ Mexikos und begrüßt in seinen Abschließenden Bemerkungen¹⁷⁴ zunächst die Verabschiedungen des Gesetzes zur Verhütung, Untersuchung und Bestrafung von Folter und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen, des Gesetzes zu Materien des gewaltsamen Verschwindenlassens von Personen und des Opferschutzgesetzes. Ferner ist die Einführung des Systems zur Suche verschwundener Personen begrüßenswert. Darüber hinaus würdigt der Ausschuss die Änderung des Gesetzes zur Militärjustiz, welche die Fälle von zivilen Opfern von Menschenrechtsverletzungen von der Militärgerichtsbarkeit ausschließen. Schließlich ist auch die Verfassungsreform zu Menschenrechten positiv zu vermerken.

Die Punkte, über die der Vertragsstaat innerhalb eines Jahres zu berichten hat, sind Punkt 19, 23 und 43.

In Punkt 19 drückt der Ausschuss seine Besorgnis über die hohen und zunehmenden Mordraten, Berichte über außergerichtliche Tötungen und die Anzahl der Todesfälle im Vertragsstaat aus. In diesem Zusammenhang fordert er den Vertragsstaat auf, von dem militarisierten Ansatz für Ordnungsbehörden abzurücken, den Prozess der Bildung der Nationalgarde als zivile Einrich-

tung voranzutreiben und einen Plan für den schrittweisen und geordneten Rückzug der Streitkräfte aus den Funktionen der öffentlichen Sicherheit zu entwickeln. Die Intervention durch die Streitkräfte sollte auf außergewöhnliche Umstände für eine begrenzte Dauer in Übereinstimmung mit klaren, vorher festgelegten Protokollen beschränkt und durch zivile Kontrollmechanismen und Verantwortlichkeitsregelungen überwacht sein. Ferner sollte der Vertragsstaat seine Bemühungen fortsetzen, allen Offizier*innen, die Teil der Nationalgarde sind, eine intensive Schulung in internationalen Menschenrechtsstandards zu bieten, und erwägen, Pausen beim Übergang zwischen dem Dienst in den Streitkräften und der Nationalgarde einzuführen. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass alle Fälle von außergerichtlichen Hinrichtungen und Menschenrechtsverletzungen unverzüglich, gründlich und unparteiisch untersucht werden, dass die Verantwortlichen strafrechtlich verfolgt und bestraft werden und dass die Opfer vollständige Wiedergutmachungen erhalten. Der Vertragsstaat sollte dringend eine Politik zur wirksamen Reduzierung von Tötungsdelikten und außergerichtlichen Tötungen verabschieden.¹⁷⁵

Der Ausschuss behandelt in Punkt 23 die wiederholte Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzungen durch Vollzugsbeamten*innen, einschließlich außergerichtlichen Hinrichtungen, Verschwindenlassen und Folter. Der Vertragsstaat sollte seine Bemühungen verdoppeln, alle Gewaltverbrechen und andere schwere Straftaten unverzüglich, gründlich und unparteiisch zu untersuchen, damit die Verantwortlichen strafrechtlich verfolgt und bestraft werden und die Opfer vollständige Wiedergutmachung erhalten. Er sollte die Ermittlungskapazitäten und die Unabhängigkeit aller an den Untersuchungen Beteiligten stärken und die Konsolidierung des Anklageverfahrens und die Autonomie gewährleisten. Dabei sollten die internationalen Menschenrechtsstandards, einschließlich dem Istanbul-Pro-

172 Detention under the foreign nationals act, paras. 28, 29.

173 UN-Dok. CCPR/C/MEX/6 vom 11. Juni 2018.

174 UN-Dok. CCPR/C/MEX/CO/6 vom 4. Dezember 2019.

175 Derecho a la vida y la seguridad personal, paras. 18, 19.

tokoll¹⁷⁶, berücksichtigt werden. Schließlich sollte der Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen zum Schutze von Zeugen, Opfern und ihren Familien und Ermittlungspersonal vor Drohungen, Angriffen und Vergeltungsmaßnahmen ergreifen.¹⁷⁷

Zwar begrüßt der Ausschuss in Punkt 43 die Verabschiedung des nationalen Schutzmechanismus für Menschenrechtsverteidiger*innen im Vertragsstaat, doch kann dieser nach Auffassung des Ausschusses aktuell noch keinen umfassenden und wirksamen Schutz gewährleisten. Der Ausschuss bedauert das hohe Maß an Gewalt, einschließlich tödlicher Gewalt, und die Einschüchterungen gegen Menschenrechtsverteidiger*innen und Journalist*innen.¹⁷⁸ Der Vertragsstaat sollte den Schutzmechanismus für Menschenrechtsverteidiger*innen stärken, indem er angemessene finanzielle und personelle Ressourcen bereitstellt, eine Gender-Perspektive in die Arbeit des Mechanismus mit einbezieht und Maßnahmen einsetzt, welche die strukturellen Ursachen von Risiken sowohl reaktiv und als präventiv angehen, sowie Aktionen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Arbeit von Menschenrechtsverteidiger*innen durchführt. Die zuständigen Organe für die Verwaltung der Justiz sowie die innere Sicherheit sollten gestärkt werden, um sicherzustellen, dass alle Angriffe unverzüglich, gründlich, unabhängig und unparteiisch untersucht werden, dass die Täter vor Gericht gestellt werden und die Opfer umfassende Wiedergutmachung und angemessene Unterstützung erhalten. Darüber hinaus ist der Ausschuss besorgt, dass nach der geltenden Gesetzgebung Meinungsäußerungen teils kriminalisiert werden und dies zur Einschränkung der Arbeit von Menschenrechtsverteidiger*innen und Journalist*innen instrumentalisiert wird. Er ermahnt

den Vertragsstaat, bei Strafverfahren gegen Menschenrechtsverteidiger*innen und Journalist*innen die Garantie für ein ordnungsgemäßes Verfahren einzuhalten. Ferner sollte sichergestellt werden, dass alle Beschränkungen der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit in vollem Umfang den strengen Anforderungen der Artikel 19 Absatz 3, 21 und 22 Absatz 2 entsprechen.¹⁷⁹

Senegal

Trotz erheblicher Verspätung begrüßt der Ausschuss die Vorlage des fünften Berichts¹⁸⁰ Senegals. In seinen Abschließenden Bemerkungen¹⁸¹ würdigt er unter anderem: die gesetzliche Abschaffung der Todesstrafe; das Gesetz über die Festlegung der absoluten Parität zwischen Männern und Frauen in allen ganz oder teilweise wählbaren Institutionen, dessen Umsetzung von der Nationalen Paritätsbeobachtungsstelle überwacht wird; die Änderung des Strafgesetzbuches, welche alternative Strafen zur Freiheitsentziehung vorsieht; Stärkung der grundlegenden Rechtsgarantien in der veränderten Strafprozessordnung; die Einrichtung der außerordentlichen afrikanischen Kammer, vor welcher Hissène Habré 2016 für die von ihm zwischen 1982 und 1990 im Tschad begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Folterungen verurteilt wurde; den Nationalen Aktionsplan zur Beseitigung geschlechtsspezifischer Gewalt und zur Förderung der Menschenrechte (2017–2021); und die Einrichtung eines computergestützten Registers in den Gefängnissen.

Zum Follow-up-Verfahren wurden die Punkte 27, 33 und 41 bestimmt, worüber innerhalb von zwei Jahren erneut zu berichten ist.

176 Manual on Effective Investigation and Documentation of Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment, Professional Training Series No. 8/Rev.1.

177 Impunidad, paras. 22, 23.

178 Vgl. zu dieser Problematik in diesem Heft auch *Rosario Figari Layús*, Herausforderungen staatlicher Schutzprogramme für Menschenrechtsverteidiger*innen in Lateinamerika, S. 5–19.

179 Libertades de expresión y asociación, paras. 43, 44.

180 UN-Dok. CCPR/C/SEN/5 vom 6. November 2018.

181 UN-Dok. CCPR/C/SEN/CO/5 vom 11. Dezember 2019.

Den Ausschuss beunruhigen Berichte über Todesfälle in Haft und das Fehlen klarer Statistiken über deren Ursachen. Er fordert den Vertragsstaat in Punkt 27 daher dazu auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um umfassende und unparteiische Ermittlungen in allen dieser Fälle sicherzustellen und den Opfern Wiedergutmachung zu gewähren. Die Verantwortlichen sollen vor Gericht und gemessen an der Schwere ihrer Taten angemessen sanktioniert werden.¹⁸²

In Punkt 33 thematisiert der Ausschuss mit Besorgnis die prekäre Situation von Geflüchteten und Asylsuchenden im Vertragsstaat. Der Ausschuss fordert den Vertragsstaat auf, seine Gesetzgebung zu überprüfen, um sie mit den Verpflichtungen aus dem Pakt und der Flüchtlingskonvention¹⁸³ in Einklang zu bringen. Besonders beunruhigend sind die übermäßigen Verzögerungen bei den Entscheidungen der Kommission für die Bestimmung des Flüchtlingsstatus. Der Vertragsstaat sollte die finanziellen und personellen Ressourcen der Kommission erhöhen und die Bearbeitungsfrist für die dort eingehenden Anträge verkürzen. Das aktuelle Staatsangehörigkeitsgesetz, welches nur für auf senegalesischem Gebiet geborene Kinder ausländischer Eltern, nicht aber für auf dem Gebiet ausgesetzte Kinder, den Erwerb der Staatsbürgerschaft vorsieht, sollte verändert werden, um das Risiko der Staatenlosigkeit insbesondere für ausgesetzte Kinder zu vermeiden.¹⁸⁴

Trotz der Bemühungen des Vertragsstaats im Bereich des Kinderschutzes und der Bekämpfung des Kinderhandels muss der Ausschuss feststellen, dass die Problematik der Ausbeutung und des Missbrauchs von

Kindern in Gold- und Tourismusgebieten weiterhin besteht. Er fordert den Vertragsstaat in Punkt 41 daher auf, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um den Missbrauch, die Ausbeutung, den Menschenhandel und alle Formen von Gewalt und Folter von Kindern zu beenden. Der Vertragsstaat sollte die Verabschiedung des Kinderkodex beschleunigen und dabei den Einklang mit den Bestimmungen des Paktes sicherstellen. Die strikte Anwendung von Artikel 298 des Strafgesetzbuches, welcher körperliche Übergriffe gegen und die Vernachlässigung von Kindern unter Strafe stellt, sollte gewährleistet werden, indem die Justiz mit Mitteln ausgestattet wird, die dem Ausmaß des Problems angemessen sind. Zivilgesellschaftliche Organisationen sollten ermächtigt werden, in allen Fällen von Kinderhandel und Misshandlung von Kindern als zivile Parteien vor Gericht zu erscheinen. Im Rahmen der nationalen Strategie zum Schutz von Kindern sollte eine nationale Datenbank aller Fälle von Gewalt in Familien gegen Kinder eingerichtet werden und eine umfassende Bewertung des Ausmaßes, der Ursachen und der Art dieser Gewalt vorgenommen werden. Dem besonderen Problem der Ausbeutung und des Missbrauchs von Kindern in Koranschulen, die teilweise zu schweren Folgen wie dem Tod von betroffenen Kindern geführt haben, sollte mit der Beschleunigung der Verabschiedung des Gesetzes über die Modernisierung von Koranschulen begegnet werden. Dieses Gesetz sollte mit den Verpflichtungen aus dem Pakt vereinbar sein und einen Kontrollmechanismus und die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen vorsehen.¹⁸⁵

182 Muerte de personas privadas de libertad, paras. 26, 27.

183 Fn. 103.

184 Refugiados y solicitantes de asilo, paras. 32, 33.

185 Explotación y maltrato de niños, paras. 40, 41.